

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

18. Sitzung, 23.11.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Dienstag, den 23. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Berathung des Ausschussberichts über den Entwurf eines Wahlgesezes, betreffend die bei der ersten Lesung des gedachten Entwurfs gefaßten Beschlüsse.
- 2) Fortsetzung der Berathung des Ausschussberichts über die Fortdauer der Kompetenz des gegenwärtig versammelten Landtags.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Buchholz.**

Anfang der Sitzung 10 $\frac{1}{3}$ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesezes betreffend, die bei der ersten Lesung des gedachten Entwurfs gefaßten Beschlüsse. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit Verlesung des Berichts zu beginnen.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest das im Bericht über vom Ausschuss vorgenommene Redaktionsänderungen Gesagte, mit dem Antrage: „der Landtag wolle die unter 1 — 8 des Berichts erwähnten Aenderungen genehmigen, und die Anl. I dieses Berichts als den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen entsprechend anerkennen“.)

Präsident: Wünscht über diesen Antrag Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle die unter 1—8 erwähnten Aenderungen genehmigen und die Anl. I als den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen entsprechend anerkennen“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest weiter, bis zum Antrage der Mehrheit: „der Landtag wolle statt des bei der ersten Lesung beschlossenen Art. 42 die Bestimmung des ersten Entwurfs im Art. 42 annehmen“, mit Einschluß des diesem Antrage entgegenstehenden Minderheitsgutachtens.)

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Zu Lit. a und b liegen Anträge auf Abänderung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse nicht vor; zu Lit. c liegt der Antrag der Mehrheit vor, welchem die Minderheit nicht beigetreten ist. Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle statt des bei der ersten Lesung beschlossenen Art. 42 die Bestimmung des ersten Entwurfs im Artikel 42 annehmen“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest weiter, bis zum Antrage der Mehrheit: „der Landtag wolle dem Art. 53 der Anl. I bei



der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht ertheilen“, mit Einfluß des diesem Antrage entgegenstehenden Minderheitsratsens.)

Präsident: Es sind noch einige Anträge angekündigt; dieselben werden nach vollständiger Erledigung des Ausschußberichts zur Verhandlung kommen können. Ich eröffne die Berathung über Lit. d. — Da Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle dem Art. 53 der Anl. I bei der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht ertheilen“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte um Einbringung der angekündigten Anträge!

Abg. Noell: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Noell: M. H.! Ich muß mir erlauben, bevor Sie dem vorliegenden Gesetzentwurf das Siegel aufdrücken, auf die Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld nochmals zurückzukommen. Ich kann mich nämlich mit dem Beschlusse, welcher in der Hinsicht gefaßt worden, nicht einverstanden erklären, indem ich die feste Ueberzeugung hege, daß dadurch ein bedeutender Theil des Landes in Nachtheil versetzt werden wird. Ihr Ausschuß, meine Herren, hat in seiner Mehrheit den Vorschlag gemacht, das Fürstenthum Birkenfeld in 5 Wahlkreise von je einem Abgeordneten einzutheilen. Er ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß eine solche Eintheilung, den besonderen Verhältnissen des Landes, die durchgängig landwirthschaftlicher Natur sind, am entsprechendsten sein werde. Er hat darin vollkommen Recht. Die seitherige Kreiseintheilung war mangelhaft. Dies hat der Ausschuß auch anerkannt, indem er dem desfalls erhobenen Klagen, Abhilfe zu verschaffen sich angelegen sein ließ, und zwar durch die Eintheilung in 5 Wahlkreise. Der Antrag der Minderheit reiht sich dem der Mehrheit an, indem er die Wahlkreise 24, 27, 28 beibehielt, er wriht aber von dem Vorschlage der Mehrheit insoweit ab, als er die Wahlkreise 25 und 26 zusammenschließt, und aus diesen beiden einen einzigen Wahlkreis bildet, der zwei Abgeordnete zu wählen hat. Dies kann meiner Ueberzeugung nach nicht wohl gerechtfertigt erscheinen. Die Bewohner des Amtes Nohfelden und Birkenfeld haben dieselben Ansprüche, daß ihnen ihre Interessenvertretung, in derselben Weise wie den andern Theilen des Landes gewahrt werde. Es liegt darin, daß dies nach dem Antrage der Minderheit nicht geschehen kann, eine Unbilligkeit, die meiner Meinung nach zu ändern wäre. Ich fühle mich verpflichtet, den Gegenstand nochmals in Anregung zu bringen, indem ich den Antrag stelle: „der Landtag wolle beschließen, daß statt der bei der ersten Lesung beschlossenen Eintheilung, der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld jene Eintheilung der Wahlkreise zur Geltung kommen solle, welche der Ausschuß in seiner Mehrheit unter Nr. 71 seines Berichts in Antrag gebracht hat, wörtlich dahin gehend: „statt der Wahlkreise 24 und 25, werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Wahlbezirk	1	—	5.	1	Abg.
25.	=	6	—	12.	1 =
26.	=	13	—	18.	1 =
27.	=	19	—	22.	1 =
28.	=	23	—	30.	1 =

Präsident: Der Antrag hat noch nicht die erforderliche Unterstützung erhalten, es fehlt noch eine Unterschrift. (Die fernere Unterstützung erfolgt.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt. Er geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, daß statt der bei der ersten Lesung beschlossenen Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld, jene zur Geltung kommen solle, welche der Ausschuß in seiner Majorität, sub Nr. 71 seines Berichts, in Antrag gestellt hat“.

Abg. Pancraz: Meine Herren! Vom Herrn Vorredner ist gesagt worden, die Minderheit, die in erster Lesung den Antrag Nr. 72 stellte und zu dieser Minderheit gehöre ich, habe sich den Grundsätzen der Majorität, welche den Antrag Nr. 71 gestellt hatte, wo für jeden Abgeordneten ein besonderer Wahlkreis bestehen solle, angeschlossen. Dieses kann ich nicht zugeben. Die Minderheit, welche den Antrag Nr. 72 stellte, ist nicht von dem Prinzip ausgegangen, daß für jeden einzelnen Abgeordneten ein besonderer Wahlkreis sein solle; im Gegentheil, sie hat an dem allgemeinen Grundsatz festgehalten, daß, wo es im Großherzogthum Oldenburg angemessen erschien oder nicht, besondere Gründe dagegen vorlagen, die größeren Wahlkreise, mindestens zu zwei Abgeordneten, beizubehalten wären. Sie ist in Birkenfeld davon abweichend gewesen, aber nicht, weil sie die Grundsätze der Majorität annahm, sondern weil sie glaubte, daß bei Birkenfeld so wie Oberstein und Idar besondere Interessen zu vertreten seien, indem diese städtischen Orte gewisse Interessen als Städte oder in den Erwerbsquellen gemeinschaftlich haben sollen. Die Folge davon ist gewesen, daß danach sich mehr Kreise zur Wahl eines Abgeordneten bildeten, weil nämlich nur der Wahlkreis des Amtes Nohfelden und des ländlichen Amtes Birkenfeld zur Wahl von zwei Abgeordneten übrig blieb. Bei Birkenfeld waren früher drei Abgeordnete, die Minderheit hat geglaubt, der Stadt Birkenfeld ihre besondere Vertretung zusichern zu müssen, weil man annehmen muß, daß Interessen vorliegen, welche von den der übrigen Ortschaften abweichen. Deswegen wurde Birkenfeld zur Wahl eines Abgeordneten besonders gestellt und es bleiben also die übrigen Kreise für die Wahl von zwei Abgeordneten. Diesen Wahlkreis, der nur ländliche Bezirke befaßt, wo von besonderen Interessen nicht die Rede ist, wieder zur Wahl von je einem Abgeordneten zu theilen, hat die Minderheit nicht begründet finden können, und sie konnte daher von ihrem Prinzip nicht abweichen, und es kann nicht gesagt werden, es erscheine unbillig, hier nicht dieselbe Eintheilung wie bei Birkenfeld und Oberstein eintreten zu lassen. Wenn dabei Beschwerden berücksichtigt worden sind, so geschah dies, weil man glaubte, daß solchen Beschwerden verschiedene Interessen zum Grunde lägen. Wie gesagt ist aus der Belastung des einen Kreises zu zwei Abgeord-

neten, der aus ländlichen Bezirken besteht, kein Nachtheil erfolgt, und darum kann ich von dem Antrag unter Nr. 72, der früher angenommen worden ist, nicht abgehen!

Präsident: Ich bemerke dem Herrn Antragsteller, daß ihm kein Schlußwort zusieht; falls er also das Wort zu nehmen beabsichtigt, muß es jetzt geschehen! — Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag geht dahin (verliest denselben nochmals). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten!

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Barleben.	die Abg. Abels.
Becker.	Alfs.
v. Berg.	Bargmann.
Bothe.	Böckel.
Driver.	Böker.
Ferneding.	Crone.
Goose.	Bulling.
Janssen.	Feldhus.
Kindt.	Frank.
Möhring.	Hardt.
Morell.	Kasten.
v. Münster.	Klävemann.
Noell.	Lauw.
Strackerjan II.	Lehmkuhl.
Strodthoff.	Lindemann.
Zedelius.	Lübbers.
	Lüerßen.
	Mölling.
	Nieberding.
	Pancraß.
	Rüder.
	Schmedes.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Sudendorf.
	v. Wedderkop.
	Willers.

Beurlaubt waren:

die Abg. Heindl und
Niebour.

Abwesend Abg. Wibel.

Präsident: Der Antrag des Abg. Noell ist mit 27 gegen 16 Stimmen abgelehnt! — Ein fernerer Antrag von dem Abgeordneten Klävemann und Genossen geht dahin: „im Art. 3 § 1 ist statt „auf je 300 Einwohner einen Wahlmann“ — zu setzen: „auf je 250 Einwohner einen Wahlmann“. Der Antrag hat durch die Unterschriften der Herren Crone, Lehmkuhl, Bulling, Bargmann, Sudendorf und Schwegmann

18

die erforderliche Unterstützung erhalten; ich eröffne die Berathung darüber.

Abg. Klävemann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Abg. Klävemann hat das Wort!

Abg. Klävemann: Nach dem bisherigen Wahlgeseß, meine Herren, wurde auf je 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt, und auf je 6000 Einwohner ein Abgeordneter. Die Staatsregierung schlug in ihrem Entwurfe, welcher uns gegenwärtig zur Berathung vorliegt, vor, die Zahl der Wahlmänner dahin zu verringern, daß nur auf je 300 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, und hielt statt der bisherigen 46 Abgeordneten, die Anzahl von 34 Abgeordneten für den Landtag für genügend, so daß also künftig, nicht wie bisher auf 6000, sondern nur auf je 8000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden sollte. Von unserem Ausschusse wurde gegen den Vorschlag der Staatsregierung in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten Folgendes geltend gemacht. In seinem ersten Berichte sagt derselbe unter Anderem Folgendes: „Immer wird eine größere Versammlung mehr geeignet erscheinen, sowohl der Staatsregierung als der öffentlichen Meinung gegenüber, der Volksvertretung das gebührende Gewicht zu bewahren“ — und als ein ferneres Motiv für seinen Widerspruch führt er an: „daß bei einer Beschränkung der Zahl der Abgeordneten zu besorgen sei, es möchte bei der Wahl, mehr als bisher die Erfahrung gezeigt habe, auf die Vertretung der lokalen Interessen Rücksicht genommen werden“. Ähnliche Gründe, wie damals vorgeführt wurden, sind in dem heutigen Berichte, auf die Gegenvorstellung der hohen Staatsregierung, daß ihr Vorschlag den Vorzug zu verdienen scheine, zu Gunsten der Beibehaltung der größeren Anzahl wiederholt worden. Auf diese Gründe hin, m. H., haben Sie nun beschlossen, daß es bei der bisherigen Anzahl der Abgeordneten sein Verbleiben haben solle. Dieselben Gründe aber, m. H., gelten dafür, daß auch die Zahl der Wahlmänner nicht verringert werde, daß sie so groß bleibe, wie sie bisher gewesen ist, daß auf 250 Einwohner, nicht künftig auf 300, ein Wahlmann gewählt werde. Die größere Versammlung der Wahlmänner wird, wie die größere Anzahl der Abgeordneten, viel eher das Richtige treffen, als eine kleinere Zahl. Es wird Alles nach allen Seiten hin besser erwogen werden, und der Abgeordnete, welcher von mehreren Wahlmännern gewählt worden ist, hat mehr Ansehen, als wenn weniger ihn gewählt haben. Aber auch die Befürchtung, daß bei einer kleinen Zahl von Abgeordneten mehr das lokale Interesse vertreten sein wird, als bisher der Fall gewesen ist, gilt in ähnlicher Weise auch bei der Wahlmännerversammlung. Auch hier werden bei kleineren Wahlbezirken lokale und ganz besondere Interessen sich leichter geltend machen können. Sie werden es erleben, daß in den Gemeinden, in den Dörfern bestimmte Familien-Koterien zur ausschließlichen Herrschaft gelangen, daß nach bloßen Familienrücksichten die Wahl der Wahlmänner ausfällt, und demnächst auch der Abgeordnete gewählt wird. M. H.! Es ist eine Inkonsequenz, wenn Sie die Ab-

29

geordnetenversammlung nicht kleiner machen, die Zahl der Wahlmänner aber verringern wollen. Ich möchte Ihnen daher anheim geben, diese Inkonsequenz nicht zu begehen. Sie haben zu dem Vorschlage der großherzogl. Staatsregierung, insoweit er darauf hinausging, daß die Zahl der Abgeordneten zum Landtage verringert werde, gesagt, es müsse bei der bisherigen Zahl sein Verbleiben haben. Sagen Sie nun auch, daß es bei der bisherigen Zahl der Wahlmänner sein Verbleiben behalten solle. Vermeiden Sie die Inkonsequenz, die Sie mit einer halben Nachgiebigkeit begehen würden. Der Antrag, m. G., welchen ich also Ihnen anzunehmen empfehlen muß, wie er Ihnen von dem Herrn Präsidenten vorhin vorgelesen worden ist, geht dahin: behalten Sie bei, was bis jetzt war, nämlich daß auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen sei.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich glaube nicht, daß eine Inkonsequenz darin liegt, wenn der Ausschuß einmal sagt, er halte es für nothwendig, daß eine Versammlung zahlreicher sei, und wenn er dann gesagt hat, es genüge eine geringere Anzahl von Wahlmännern. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen einer Versammlung, die lange zu tagen und Beschlüsse zu fassen hat über viele Sachen, und einer Wahlversammlung, die ausdrücklich nur für eine Wahl zusammenkommt, und wo es nur darauf ankommt, einen Abgeordneten zu wählen. Indessen ich für meine Person lege kein großes Gewicht darauf, ob 300 oder 250 Einwohner maßgebend sein sollen für die Wahl eines Abgeordneten. Der Ausschuß hat, soviel ich mich erinnere, deshalb der Zahl von 300 Einwohnern den Vorzug gegeben, um die Wahlen in den größeren Bezirken des Herzogthums Oldenburg von 5—6000 Einwohnern nicht zu sehr zu erschweren, und deshalb glaube ich, kann der Landtag auch ferner diesem Antrage des Ausschusses sich anschließen. Wenn aber die Ansicht im Landtag sich jetzt geändert haben sollte, wenn jetzt mehr Stimmen für den damaligen Minderheitsantrag, den der Abg. Kläve mann wieder angenommen hat, sein sollten, so würde in Folge dessen auch die Anlage A nothwendig geändert werden müssen. Ich setze nämlich voraus, daß der Abg. Kläve mann auch will, daß, wenn ein Ueberschuß ist über die Verhältnißzahl von 250, dann auch schon mehr als die Hälfte derselben — 125 — genügen soll für die Wahl noch eines Wahlmannes; dann wird aber schon eine Bevölkerung von 625 Einwohnern zur Bildung eines selbstständigen Wahlbezirkes hinreichend sein. Bei Bildung der Anlage A ist man nämlich davon ausgegangen, daß 750 die geringste Zahl sein könne, die eine Wahl vollziehen kann, und die kleineren Gemeinden sind mit anderem zu einem Wahlbezirke zusammenggelegt. Mir ist z. B. erinnerlich, daß die Städte Klopensburg und Krapendorf, die beide etwa 7—800 Einwohner haben, nach dem Kläve mann'schen Antrage selbstständig wählen könnten, nach dem Ausschußantrage aber zusammenggelegt werden müssen. Es kann dies bei verschiedenen anderen Gemeinden auch der Fall sein. Ich hätte gewünscht, daß die nöthigen Veränderungen der Anlage A gleich mit beantragt wären; ich sehe mich

nicht im Stande, augenblicklich in dieser Beziehung ein genaues Gutachten zu geben.

Abg. **Kläve mann**: Der einzige Grund, den man für den Vorschlag des Ausschusses schon früher vorgebracht hat, und auf den der Herr Berichterstatter so eben noch wieder zurückgekommen ist, ist der: daß die Wahlen zu sehr erschwert würden, wenn man die bisherige Anzahl der Wahlmänner beibehielte. Ich kann diesen Grund durchaus nicht gelten lassen. Ich wüßte nicht, warum sie erschwert sein sollten? Ich habe es bei der Verathung des Wahlgesetzes in erster Lesung bereits hervorgehoben, ich sehe nicht ein, warum jede Urwählerversammlung nicht einige Wahlmänner mehr wählen kann, eben so gut als weniger. Daß aber die Abgeordnetenwahl dadurch erschwert werde, daß einige Wahlmänner mehr an den Ort der Wahlversammlung sich zu begeben haben, das kann ich nicht zugeben. Ich behaupte, daß eine solche Beschwerde noch niemals empfunden worden ist. Alle Wahlmänner, mit seltener Ausnahme, sind immer bei allen Wahlen gegenwärtig gewesen, das wird aus den Verhandlungen bei den Wahlprüfungen, wie wir sie hier vorgenommen haben, Ihnen erinnerlich sein. Und wohin kämen Sie mit dieser Richtung auf die bloße Bequemlichkeit und Abwendung aller Beschwerde! — Daß kleine Abänderungen der Anlage A nothwendig würden, wenn mein Vorschlag angenommen wird, gebe ich zu. Wenn aber der Herr Berichterstatter meint, diese Abänderungen, die nöthig seien, wären zugleich von mir vorzunehmen und mit dem Antrage der Versammlung vorzulegen gewesen, so bin ich nicht dieser Ansicht. Meiner Meinung nach ist das Sache des Ausschusses, ein Einzelner trifft nicht das Richtige so leicht. Nehmen Sie, m. G., den Antrag an, so geht diese Frage an den Ausschuß. Uebrigens ist die Arbeit von gar keinem Belang, sie läßt sich in einer Viertelstunde erledigen.

Abg. **Pancraz**: Dem, was zuletzt von dem Vorredner gesagt worden ist, trete ich bei. Wenn der Antrag angenommen wird, so wird die Sache an den Ausschuß zurückgehen müssen, um die Anlage A zu ändern. Ob das aber in einer Viertelstunde geschehen kann, kann ich nicht sagen; zuweilen macht es Schwierigkeiten dann nach der Bevölkerung die Bezirke und Kreise zusammen zu legen, jedenfalls müßte aber eine neue Vertheilung vorgelegt werden, und das würde einige Zeit erfordern. Im Uebrigen will ich nur darauf hinweisen, daß der Ausschuß keineswegs großes Gewicht darauf gelegt hat, der Bestimmung, daß 300 Einwohner auf einen Wahlmann kommen sollen, den Vorzug zu geben. Der Ausschuß hat nur deshalb die Zahl von 300 angenommen, weil er glaubte, daß 20 Wahlmänner eben so gut einen Abgeordneten wählen könnten als 24, und er ist deshalb nicht abgewichen, weil er keine überwiegenden Gründe dazu dafür fand. Diese überwiegenden Gründe für den Antrag des Abg. Kläve mann habe ich auch nicht finden können, und ich glaube nicht, daß es ausreichend ist zu sagen: für das Andere sind auch keine überwiegenden Gründe, sondern ich glaube,

wenn wir von einem gefaßten Beschlusse abgehen wollen, so müssen diese überwiegenden Gründe dafür vorhanden sein.

Abg. Schmiedes: Ich möchte auf das zuletzt von dem Hrn. Vorredner Bemerkte zurückkommen; ich glaube, wenn wir ein neues Gesetz schaffen oder die Bestimmungen eines alten Gesetzes abändern wollen, so müssen gerade überwiegende Gründe vorhanden sein für diese Abänderung. Das alte Gesetz enthält bekanntlich die Bestimmung, daß auf 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, das neue soll die Bestimmung treffen, daß erst auf 300 Einwohner ein Wahlmann komme. Da, meine ich, müssen überwiegende Gründe für eine solche Abänderung gebracht werden. In der Hinsicht schließe ich mich dem Vortrage des Herrn Kläve mann ganz an; ich glaube auch, daß es besser ist, wenn wir die alte Bestimmung lassen, daß auf 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, schon deshalb, weil es bisher so gewesen ist. Ich glaube, wir müssen so wenig wie möglich ändern und deshalb müssen wir die Bestimmung nach dem Antrage des Abg. Kläve mann annehmen, da die Arbeit, die dadurch notwendig wird, unbedeutend ist und der Gegenstand jedenfalls in einem Nachmittag zurecht gemacht werden kann.

Abg. Rüder: In erster Lesung, m. G., des Gesetzentwurfs möchten die Gründe des Redners vor mir am Plage gewesen sein; in erster Lesung konnte auch der Antragsteller zweckmäßig seinen Antrag vorbringen, indem wir dann Muße gehabt hätten, gleichzeitig die Folgen in Bezug auf andere Bestimmungen zu überlegen, indem auch der Ausschuss vor der zweiten Lesung diese Aenderungen hätte prüfen oder vornehmen können. In zweiter Lesung mußte meines Erachtens der Antragsteller seinen Antrag vollständig durchführen. In zweiter Lesung die Sache wieder an den Ausschuss gehen zu lassen, würde im vorliegenden Falle auf die Verlängerung des Landtags Einfluß haben. Ich glaube nicht, daß die Sache so bedeutend ist, die Gründe für und wider, wenn wir sie auch ganz überwiegend auf der Seite des Antrags sähen, sind doch nicht von der Bedeutung, daß wir sagen müßten: wir haben uns übereilt, wir haben überwiegenden Gründen für die Beibehaltung der alten Eintheilung nicht Raum gegeben. Da die Sache aber nicht so ist, da nicht so bedeutende Gründe angegeben sind, so glaube ich, müssen wir es bei dem früheren Beschlusse lassen.

Abg. Strackerjan II.: Ich habe nur um das Wort gebeten, um mich gegen einen Vorwurf zu verwahren, den man vielleicht dem Vortrage eines der Herren Vorredner entnehmen könnte. Es ist von ihnen gesagt worden, der Ausschuss brauche die Arbeit in Folge des Kläve mann'schen Antrages nicht zu scheuen. Nun, die scheue ich auch nicht, nur den Umstand, daß, wie der Abg. Kläve mann selbst zugestehet, die Sache an den Ausschuss wieder zurückgeht und die Arbeit dadurch verzögert wird. Das ist die Sache. Die Arbeit wenigstens für das Herzogthum ist ganz gering, vielleicht in 5 Minuten vollendet, anders vielleicht mit den Fürstenthümern, aber eine Verzögerung ist damit verbunden.

Abg. Mölling: Der Abg. Rüder weist darauf hin, daß der gegenwärtig vom Abg. Kläve mann eingebrachte Antrag hätte bei der ersten Lesung begründet werden sollen, da wäre es an der Zeit gewesen (Abg. Rüder bittet ums Wort) Gründe und Gegengründe zu erwägen, nicht aber bei der zweiten Lesung. Ich halte das für falsch; es kommt nur darauf an, ob der Antrag zulässig ist oder nicht. Es ist als Grund gegen den Antrag angeführt, daß Zeitverlust dadurch veranlaßt werden könnte, daß die Geschäfte des Landtags dadurch verlängert würden. Ein solcher Grund ist allerdings in die Waagschale zu legen. Aber wozu ist die zweite Lesung? Wenn es erlaubt ist, zur zweiten Lesung Anträge zu bringen, und wenn wirklich dieser Antrag von erheblichem Interesse für das Land sein sollte, warum sollte er zurückgeworfen werden, weil vielleicht noch eine neue Sitzung dadurch entsteht, und wenn vielleicht vom Antragsteller die Gründe für und wider in erster Lesung nicht genug erwogen sind, und er sollte nachher zu der Ueberzeugung gekommen sein, es ist nothwendig und nützlich, daß der Antrag uns gestellt werde, sollte darum dann der Antrag zurückgewiesen werden? Es kommt nicht darauf an, ob eine Sitzung mehr oder weniger gehalten wird. Ich glaube die Gründe dagegen sind nicht hinreichend, ich halte sie ganz unerheblich.

Präsident: Der Abg. Kläve mann hat zu einer faktischen Berichtigung in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Rüder die Erklärung eingereicht: „Der Antragsteller hat in erster Lesung denselben Antrag vertheidigt, der damals von einer Minderheit des Ausschusses eingebracht wurde“. — Der Abg. Rüder hat das Wort!

Abg. Rüder: Nur ganz kurz will ich bemerken, daß ich davon gesprochen habe, daß in erster Lesung die Gründe hätten entwickelt werden mögen und daß insofern der Vorwurf des Abg. Kläve mann wohl nicht treffe. Daß der Antrag in erster Lesung vorgekommen ist, habe ich nicht in Abrede gestellt, sondern nur verlangt, daß bei der zweiten auch der Einfluß auf andere Theile des Gesetzes gleich klar verlegt werden möchte.

Abg. Bothe: Ich bemerke, daß ich bei der ersten Lesung für den damaligen Mehrheitsantrag des Ausschusses gestimmt habe, später und nach der heutigen Debatte habe ich mich überzeugt, daß die Anzahl von 250 Urwähler für einen Wahlmann doch richtiger ist, namentlich auch aus dem Grunde, weil die frühere Anzahl der Abgeordneten beibehalten ist und überhaupt kein Grund zu Abänderung gehörig begründet ist. Die Abänderung würde auch nur Mißstimmung erregen. Ein großes Gewicht lege ich auch nicht darauf. Wenn der Antrag indessen angenommen würde, so würde die Umarbeitung nicht zu viele Zeit wegnehmen, denn heute kann vielleicht der fernere Bericht noch gemacht und morgen in der Sitzung darüber abgestimmt werden.

Abg. Lüerßen: Soviel ich weiß hat der Abg. Kläve mann den Ausschussantrag Nr. 4 der Minderheit bereits in der früheren Sitzung genügend vertheidigt, und die Gründe hinlänglich entwickelt. Ich möchte nur zu den damals und jetzt vorgebrach-



ten Gründen noch einen weiteren hinzufügen, nämlich den: in den Wahlkreisen, wo nur ein Abgeordneter gewählt wird, wird nach dem Verhältniß, wenn 300 Urwähler einen Wahlmann wählen, die Anzahl der Wahlmänner ungefähr 20 betragen. Wenn eine Klasse sich der Wahl enthält, welches sehr möglich ist, so würde die Anzahl der Wahlmänner auf 12—13 sich stellen und, wenn dann noch einige Wahlmänner ausblieben, so wäre es möglich, daß 10 Wahlmänner immer Abgeordnete wählten. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dieses zweckmäßig oder wünschenswerth sein würde.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters. (Derselbe verzichtet.) (Zuruf aus der Versammlung: Namentliche Abstimmung!) Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Geschlacht ausreichend.) Der Antrag des Abg. Kläbemann lautet: „der Landtag beschließe im Art. 3 § 1 des dem heutigen Berichte anliegenden Entwurfs ist statt: „auf je 300 Einwohner einen Wahlmann“, zu setzen: „auf je 250 Einwohner einen Wahlmann“. Ich erlaube diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten!

Es stimmten mit

Ja	Nein
die Abg. Abels.	die Abg. Barleben.
Alfs.	v. Berg.
Bargmann.	Böker.
Becker.	Driver.
Böckel.	Feldhus.
Bothe.	Fernebing.
Bulling.	Goose.
Crone.	Janssen.
Frank.	Kindt.
Hardt.	Laub.
Kasten.	Möhring.
Kläbemann.	Morell.
Lehmkuhl.	v. Münster.
Lindemann.	Nieberding.
Lübbers.	Noell.
Lürßen.	Pancraz.
Mölling.	Rüder.
Schmedes.	Strackerjan I.
Sudendorf.	Strackerjan II.
Willers.	Strodthoff.
	v. Wedderkop.
	Zedelius.

Beurlaubt waren:

die Abg. Niebour und
Heindl.

Abwesend waren:

die Abg. Wibel und
Schwegmann.

Präsident: Der Antrag des Abg. Kläbemann ist mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt! — Ein nun folgender An-

trag von dem Abg. Strackerjan II. und Genossen geht dahin: „a) im Art. 21 § 3 werde statt: „die Reihenfolge in der Urwählerliste“, gesetzt: „das höhere Lebensalter“ — und „b) im ersten Absätze des § 1 im Art. 23 werden die Worte: „bei Gleichbesteuerten in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben die Namen“ — gestrichen“. — Der Antrag hat die genügende Unterstützung erhalten. Ich eröffne die Berathung darüber und ertheile dem Abg. Strackerjan II. das Wort.

Abg. Strackerjan II.: Der Entwurf des Wahlgesetzes enthielt die Bestimmung, welche ich jetzt beantragt habe. Der Ausschuß hat in seinem Bericht die Richtigkeit des Prinzips dieser Bestimmung auch anerkannt, er glaubte aber, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, um die Aufmachung der Listen nicht zu sehr zu erschweren, davon abgehen zu dürfen, und empfahl Ihnen nur deshalb die Bestimmung, daß bei gleichen Steuern, die Reihenfolge im Register, und dann der Anfangsbuchstabe des Namens entscheiden solle. Nachher haben sich unter vielen Abgeordneten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses erhoben, und ich habe daher den Antrag gebracht, um den Landtag zu ersuchen, nochmals darüber abzustimmen, ob die Bestimmung des Entwurfs gelten soll, ob bei Steuergleichheit das höhere Lebensalter entscheiden soll, oder das Alphabet, eine rein zufällige Sache.

Präsident: Ich schließe die Berathung, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: (wird verlesen). Ich erlaube diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen. Ein letzter Antrag des Abg. Strackerjan II. und Genossen lautet, wie folgt: 1) Im Artikel 22 werde statt der Bestimmung unter 1. gesetzt: „die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet“. 2) Dem Art. 23 werde folgende Bestimmung als § 6 hinzugefügt: „Kein Stimmberechtigter kann in zwei Klassen stimmen. Diejenigen Urwähler des Herzogthums, welche in den verschiedenen Listen (Art. 22, Z. 1) in verschiedenen Klassen aufgeführt stehen, gehören zu der höheren dieser Klassen.“ Wünscht dieserhalb Jemand das Wort;

Abg. Lindemann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Präsident: (Verliest denselben.) Ich eröffne die Berathung.

Abg. Strackerjan II.: Es ist dieses der Antrag, den schon die Minderheit des Ausschusses im Hauptberichte gestellt hat und ich habe mir erlaubt, denselben wieder einzubringen, weil ich glaube, daß bei der ersten Berathung, wo nur dafür gesprochen und er doch abgelehnt wurde, der Antrag nicht richtig aufgefaßt worden ist. Ich erlaube mir noch Folgendes zur Begründung zu bemerken. Der Antrag geht davon aus, es sollen bei der Klasseneintheilung im Herzogthume Oldenburg nach Armenbeitrag und Grundsteuerbetrag verschiedene Listen aufgemacht werden und in jeder Liste soll die Klasseneintheilung vorgenommen werden. Wer in einer dieser Listen einer höheren Klasse angehört, soll in dieser höheren Klasse stimmen. Der Grund für diesen Antrag ist ur-

sprünglich nur der, daß in Folge dessen wahrscheinlich mehr Leute in die zweite Klasse kommen werden, als bei Zusammenrechnung der Steuern der Fall sein würde. Wenn ferner die Grundsteuer zusammengerechnet wird, mit dem Armenbeitrag, so kommt das Grundkapital bei den Klassen doppelt zur Anrechnung, weil eben bei der Armensteuer auch das Vermögen mit gerechnet wird und in Folge dessen kann das große Kapital, der Erwerb und die Arbeit, Handel und die geistige Thätigkeit der Angestellten, der Erwerb der Advokaten, Aerzte, Kaufleute, nie zur Geltung kommen, gegenüber dem Grundbesitz. Berechnet man aber ihn getrennt, so ist es immer möglich, daß einzelne wohlhabendere Nichtgrundbesitzer in die erste oder zweite Klasse kommen können. Für den Grundbesitz kann ich aber durchaus keinen Nachtheil darin sehen, er kommt darin vollständig zur Geltung und wird immer die Mehrheit behalten, weil er bei der Eintheilung der Klassen nach dem Grundsteuerbetrage in die erste Klasse nothwendig hineinkommen muß. Er kommt in jedem Falle in die erste Klasse, — neben ihm können aber auch einzelne Andere hineinkommen, aber die Grundbesitzer werden, wie schon gesagt, immer die Mehrheit bilden. Ich glaube deshalb, daß diese Berechnungsweise den Vorzug verdient. Daneben habe ich Sie neulich schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Klasseneintheilung leichter sein wird bei getrennter Aufmachung der Listen, als wenn sie dieselben zusammen aufmachen wollen. Wenn Sie die Steuern zusammen rechnen wollen, müssen Sie bei jedem Armensteuerpflichtigen ausrechnen, wieviel für ihn nach dem Voranschlage des laufenden Jahres gerechnet ist. Es muß folgendermaßen gerechnet werden: bei einem der vielleicht 15 Grote Armengeld monatlich bezahlt, für den aber 23 Monate im Voranschlage ausgeworfen sind, muß erst berechnet werden 15×23 , und dieser Betrag muß hinzugezählt werden zu dem Grundsteuerbetrage, und dann kann erst die Klasseneintheilung geschehen; wenn die Grundsteuer und Armensteuer aber getrennt berechnet werden, so ist es gleich, ob Sie bei der Armensteuer einen Monatsbeitrag oder einen Jahresbeitrag annehmen. Ich glaube, darin liegt ein Vorzug dieser Berechnungsweise, indem es immer nur darauf ankommt, daß Sie das richtige Verhältnis in den Listen selbst herstellen. Dann möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen und es beim früheren Beschluß lassen, es rein vom Zufall abhängt, ob und in wie weit das Arbeitskapital neben dem Grundbesitz zur Geltung kommen wird, ob in einer Gemeinde große Armenbeiträge aufgebracht werden müssen, ob vielen Armen Unterstützung gereicht werden muß. Der Ausschuss hat aber, abgesehen von diesen Zufälligkeiten, noch überdies die Macht, daß er den Voranschlag niedriger oder höher stellen kann, je nach dem er das Kapital zur Geltung kommen lassen will oder nicht. Ich glaube, Ihnen daher den Antrag nochmals empfehlen zu müssen.

Abg. Schmedes: W. H.! Ich glaube aus dem Vortrage des Vorredners wird Ihnen klar geworden sein, daß das ganze Wahlgesetz nichts werth ist, daß das ganze Wahlgesetz fast un-

ausführbar ist. Ich glaube aber nicht, daß sie daraus die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Trennung in den Listen vorgenommen werde, in Bezug auf die Armensteuer und Grundsteuer. Denn daß das Kapital in unserem Lande nicht soviel Berechtigung hat, als der Grundbesitz, wird keiner von Ihnen in Abrede stellen, so lange das Kapital zu den Staatslasten nicht herangezogen wird. Haben Sie hier eine Einkommensteuer eingeführt, so wird Niemand etwas dagegen haben, daß das Kapital gleichberechtigt sei mit dem Grundbesitz, und es wird dies auch von selbst kommen, sobald es direkte Steuern zahlt. So lange dies aber nicht der Fall ist, werden Sie sich nicht dazu bestimmen, dem Grundbesitz seine gerechte Anforderung zu nehmen, und sie dem Kapital in einem größeren Maßstabe zuzuweisen, als es gerechtfertigt erscheint. Ich befürchte aber auch nicht, daß die große Mehrheit, die bei der ersten Lesung für diese Bestimmung war, zurücktritt und jetzt auf den eben eingebrachten Antrag eingeht, umsoweniger kann ich dies befürchten, da, wie gesagt, aus dem Vortrage des Abg. Strackerjan nichts anderes hervorgeht, als: das ganze Wahlgesetz ist unausführbar. Es ist so kompliziert, daß wir jetzt Bestimmungen machen müssen, die nach eines Jeden Ueberzeugung unrichtig sind, nur um das Wahlgesetz ausführbar zu machen.

Abg. Pancraz: In erster Lesung habe ich gegen diesen Antrag des Abg. Strackerjan gestimmt, vorzugsweise deswegen weil er den der Regierungsvorlage zu Grunde gelegten Motiven, wie ich sie bei der ersten Lesung aufgefaßt habe, nicht entspricht. Im Allgemeinen habe ich dagegen gestimmt, weil, wie ich glaube, daß in den Landgemeinden, und in den Landgemeinden ist der Grundbesitzer am meisten vertreten, die Grundbesitzer die Wahl in Händen haben müssen. Ich habe damals nicht übersehen, daß dieser Antrag einen Nutzen hat, daß nämlich dadurch mehrere Urwähler in die erste Klasse kommen und ich habe mir Mühe gegeben, dies durch andere Anträge herbeizuführen, es ist mir aber nicht gelungen. Ich glaube nun allerdings, daß ich der Zweckmäßigkeitsfrage den Vorzug geben muß, wie ich das auch kann; weil ich nachher glaube annehmen zu können, daß durch diesen Antrag, in den ländlichen Wahlbezirken, der Grundbesitz immer die Wahlen in seiner Hand hat. Daneben ist mir nachher aufgefallen, daß in den Wahlbezirken, wo nur städtische Interessen vertreten werden, die für sich allein stehen, z. B. Wechta, welches allein mit seiner kleinen Landgemeinde, Kloppenburg, welches allein mit Krapendorf wählt, — solche Interessen nicht genügend gesichert sind. Hier sollten doch diese Interessen nicht vorherrschend sein! Würde nun die Berechnung nicht getrennt, so würden selbst in diesen Städten die einzelnen Grundbesitzer die erste Klasse vielleicht allein bilden, jedenfalls das Uebergewicht haben und das scheint mir in solchen Wahlbezirken, wo die städtischen Interessen vertreten werden sollen, nicht zweckmäßig zu sein. Deshalb werde ich für diesen Antrag stimmen, weil ich mich für überzeugt halte, daß es im Allgemeinen den Grundsätzen bei den Wahlen nicht nachtheilig sein kann.

Abg. **Strackerjan II.**: Nur noch ein paar Worte in Bezug auf die Aeußerung des Abg. Schmedes. Es ist gesagt von ihm, das Kapital könne nicht und werde nicht zur Geltung kommen dem Grundbesitz gegenüber, weil es nicht zu den Staatslasten beitrage. M. S.! Ich glaube, es handelt sich hier nicht darum, daß das Maaß der Steuer für das politische Recht maßgebend sein müsse, sondern die Steuerkraft überhaupt. Es handelt sich nicht darum, daß die Volksvertretung die Verwendung der ausgebrachten Steuer zu überwachen hat, es handelt sich auch darum, wie soll das Kapital künftig herangezogen werden zur Steuer, wie soll die Arbeit besteuert werden, und wenn über diese Frage verhandelt werden soll, muß das Kapital auch Gelegenheit haben, sich bei der Wahl der Volksvertretung geltend machen zu können. Es wird ihm aber auch weiter nichts gegeben, als Gelegenheit, es zu versuchen sich geltend zu machen, denn daß es in einem Wahlbezirk mit Ackerbau treibender Bevölkerung das Uebergewicht gewinnen könne, das glaube ich nimmermehr. Es handelt sich nur darum, ob ihn prinzipiell die Aussicht genommen werden soll, irgendwo seine Stimme geltend machen zu können.

Abg. **Klavemann**: Meine Herren! Man könnte auch hier, bei diesem Antrage sagen: in erster Lesung habe dieser Antrag eingebracht werden müssen, — und wenn darauf gesagt würde: das sei geschehen, — so könnte man wieder sagen: aber es sind damals keine Gründe vorgebracht worden! — und wenn ihrer noch so viele gewesen wären. Meine Herren, lassen Sie sich dergleichen nicht bestimmen! Für den gegenwärtigen Antrag, welcher auch in erster Lesung gebracht wurde, sind schon damals die Gründe vorgebracht, eben so gut wie für den Antrag, welchen ich vorhin wiederholt habe, und welchen Sie abgeworfen haben. Aber wir bringen die Anträge, wenn sie in erster Lesung gefallen sind, in dieser zweiten Lesung von Neuem wieder, wir bringen die alten Gründe, und neue Gründe, wenn wir sie haben. Denn zu erwägen, was wirklich das Beste sei, dies nach allen Seiten hin zu erwägen, und uns daran nicht präkludiren zu lassen durch beliebige Ansichten über die Bedeutung der ersten oder der zweiten Lesung, das, m. S., ist, mein' ich, unsere Aufgabe! Die Begründung um des gegenwärtigen Antrags ist vorhin, soweit dies in erster Lesung noch nicht geschehen, durch den Berichterstatter, Hrn. Strackerjan II., vervollständigt worden. Gegen die Begründung des Hrn. Strackerjan ist von dem Hrn. Abg. Schmedes jetzt vorgebracht worden, man wolle nicht, daß das Kapital bei den Wahlen irgend einen Einfluß habe, weil eben vom Kapital bei uns auch nicht gesteuert werde. Allerdings, m. S., steuert auch bei uns das Kapital; es steuert zum Armenbeitrage! Wir nehmen ja den Armenbeitrag als die ganze Hälfte der zu berechnenden Steuern zur Grundlage, und für die Armen-Unterstützung steuert das Kapital allerdings sogar sehr erheblich. Das Kapital steckt übrigens bei uns fast nur in dem Grundbesitz, der in den Händen Derjenigen ist, welche Ackerbau treiben. Wir haben sonst hier im Lande fast kein Kapital.

Wollten sie nun dieses Kapital besteuern, als solches, so weiß das Kapital immer Rath; das Kapital wird höhere Zinsen nehmen, und so müßte wiederum nur der Ackerbau diese Besteuerung tragen. Daß das Kapital bei uns für die Staatslasten nicht besteuert ist, daher gerade kommt es, daß der Landmann das für seinen Besitz und die Bewirthschaftung seines Grundbesitzes erforderliche Kapital für verhältnißmäßig geringe Zinsen hier bekommen kann. Aber wenn auch wirklich das Kapital, oder das Einkommen vom Kapital bei uns nicht genügend besteuert wäre, ist denn das ein Grund, das Kapital und alle übrigen Potenzen im Staate vom Stimmrecht fast gänzlich auszuschließen? Das Argument des Herrn Abg. Schmedes scheint mir demnach durchaus von keinem Belang zu sein.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat und bringe den Antrag zur Abstimmung!

(Es wird um namentliche Abstimmung gebeten.)

Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag lautet:

- 1) im Art. 22 werde statt der Bestimmung unter 1 gesetzt: „Die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet.“
- 2) dem Art. 23 werde folgende Bestimmung als § 6 hinzugefügt: „Kein Stimmberechtigter kann in zwei Klassen stimmen. Diejenigen Urwähler des Herzogthums, welche in den verschiedenen Listen (Art. 22 §. 1) in verschiedenen Klassen aufgeführt stehen, gehören zu den höheren dieser Klassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen wollen, mit Ja, die dies nicht wollen, mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Jansen.	die Abg. Gardt.
Kindt.	Kasten.
Klavemann.	Lehmkuhl.
Lauw.	Lindemann.
Möhring.	Lübbers.
Morell.	Lüerssen.
Nieberding.	Mölling.
Noell.	von Münster.
Pancras.	Schmedes.
Rüder.	Schwegmann.
Strackerjan I.	Subendorf.
Strackerjan II.	Willers.
Strodthoff.	Abels.
von Wedderkop.	Bargmann.
Zedelius.	Böckel.
Alfs.	Crone.
Barleben.	Frank.

Becker. Beurlaubt die Abg. Niebour und
 von Berg. Heindl.
 Böker.
 Bothe.
 Bulling.
 Driver. Abwesend Abg. Wibel.
 Feldhus.
 Ferneding.
 Gooße.

Präsident: Der Antrag des Abg. Strackerjan II. und Genossen ist mit 26 gegen 17 Stimmen angenommen! Ich bringe nunmehr die Abstimmung über das Ganze.

Abg. Strackerjan: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Berichterst. Strackerjan II.: Ich muß mir noch erlauben, zunächst auf ein Versehen aufmerksam zu machen, welches ich begangen habe. Es heißt nämlich im letzten Antrage des Ausschusses: „Der Landtag wolle dem Art. 53 der Anlage I bei der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht erteilen.“ Es muß da heißen: wolle dem Art. 52 u. s. w., wie auch vorher bemerkt ist. Es wird einer desfalligen Abstimmung nicht bedürfen, da kein Zweifel darüber sein kann, daß nur Art. 52 gemeint ist, es wird dies nur als Schreibfehler anzusehen sein.

Dann werde ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es mir zweckmäßig erscheint, daß wir dem letzten Artikel, der eine transitorische Bestimmung enthält, diese Ueberschrift geben und ihn so von vorn herein als vorübergehende Bestimmung bezeichnen.

Präsident: Vom Berichterstatter wird mithin beantragt, es möge dem Art. 53 der Anlage I des heute berathenen Berichts die Ueberschrift gegeben werden: „Vorübergehende Bestimmung“. Falls nicht aus der Mitte der Versammlung Etwas dagegen erinnert wird, nehme ich an, daß der Landtag den Vorschlag des Herrn Berichterstatters billigt. Der Vorschlag ist gebilligt. Ich bringe nunmehr den Gesegentwurf, wie er aus den Beschlüssen des Landtags hervorgegangen ist, zur Abstimmung (Zuruf: Namentliche Abstimmung!) und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Wahlgesetz, wie es sich durch die Beschlüsse des Landtags festgestellt hat, ihre Zustimmung erteilen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde gestellt, als ich schon die Abstimmungsfrage angekündigt hatte; es muß nach der Geschäftsordnung vor Verkündigung der Abstimmungsfrage der Antrag auf namentliche Abstimmung eingebracht werden. Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung zur Berathung des Ausschufsberichts zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes. Ich eröffne die Berathung über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, dahin lautend: „der allgemeine

Landtag wolle der hohen Staatsregierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß der Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes nur noch die zur Neubildung des Staatsgerichtshofes seinerseits erforderlichen Wahlen vornehme, sodann aber aufgelöst werde“ —, zu welchem Antrage die Minderheit erklärt hat, daß sie dem Landtage die Ablehnung des Antrags der Mehrheit des Ausschusses empfehle. — Der Abg. von Berg hat das Wort

Abg. v. Berg: Meine Herren! Unser Ausschuf ist zur Zweckmäßigkeitfrage übergegangen und hat zunächst pag. 14 bis 16 die Gründe entwickelt, weshalb er im Allgemeinen sich für berechtigt und verpflichtet erachte, auf die Zweckmäßigkeitfrage einzugehen. Es ist nicht zu verkennen, m. H., daß wir uns hier bei einer Frage befinden, welche direkt nicht an den Landtag gebracht ist, indem, wie auch der Ausschuf in seinem Berichte anerkannt hat, zunächst lediglich die gestern zur Entscheidung gekommene Rechtsfrage zur Begutachtung an den Landtag gelangt ist. Es ist, m. H., ferner nicht zu verkennen, daß eigentlich die Frage der Zweckmäßigkeit kaum an den Landtag gebracht werden durfte, insofern es sich um ein Vorrecht der Krone handelt. Es ist endlich auch nicht in Abrede zu stellen, daß wir den Ausschuf, der den Bericht erstattet hat, gar nicht für die Zweckmäßigkeitfrage gewählt haben. Indessen die Frage ist von einer so großen Wichtigkeit, sie greift so weit, daß ich es demnach nicht für unangemessen erachten kann, wenn der Landtag die Zweckmäßigkeitfrage in den Kreis seiner Berathung mit hineinzieht, und namentlich wenn es in der Weise geschieht, wie die Mehrheit des Ausschusses es beantragt hat; denn nach diesem Antrage soll nur der Wunsch, lediglich eine Ansicht des Landtags niedergelegt werden.

Wenn ich zur Sache selbst übergehe, so hat meines Erachtens die Mehrheit des Ausschusses, für diese Frage gebildet aus zwei von meinen politischen Freunden, und aus einem meiner politischen Gegner, — die Gründe für ihre Ansicht etwas sehr weit gegriffen. Die Mehrheit des Ausschusses hält es für unvermeidlich, auf die Zweckmäßigkeitfrage einzugehen, weil seit längerer Zeit sowohl unter den Abgeordneten, als unter unsern Mitbürgern, gegen ein Bleiben des gegenwärtigen Landtags, nach vollständiger Erledigung der Revision ernste Bedenken erhoben und ausgesprochen worden seien, von denen man sich sagen müsse, daß, wenn sie auch unbegründet seien, sie doch einen Schein für sich haben, und so scheine es für das Ansehen des Landtags erforderlich, daß er dieselben prüfe und entweder annehme oder verwerfe. Ich würde es für richtig halten, wenn der Ausschuf sich auf Bedenken stützen könnte, die in einer Erklärung der Mehrheit des Landes einen Boden hätten, ich kann aber die Berechtigung nicht anerkennen, irgend ein Gewicht auf Gründe zu legen, die vielleicht der eine oder andere unserer Mitbürger ausgesprochen hat. Diese Gründe gehören meines Erachtens nicht in den Landtag. Der Ausschuf — ich habe dabei die Majorität im Auge — hat auch auf das Wahlgesetz, wie es aus

der Berathung des Landtags hervorgegangen ist, hingewiesen, er hat namentlich im Wahlgesetz Veranlassung gefunden, die Zweckmäßigkeitfrage in das Bereich seiner Beurtheilung hineinzuziehen. Dieser Grund ist meines Erachtens dadurch beseitigt, daß wir einen transitorischen Zusatz zum Wahlgesetz beschlossen haben, nach welchem dasselbe zunächst nicht in Kraft treten wird. Wenn der Ausschuss mehrere spezielle Gründe zu haben vorgiebt, welche die Majorität veranlassen, den Antrag zu stellen, der Landtag möge den Wunsch aussprechen, aufgelöst zu werden, so habe ich in Allem, was vorgebracht ist, eigentlich nur einen Grund gefunden, wie ich auch gestern für die Verneinung der Rechtsfrage nur einen Grund entdeckt habe. Dieser Grund ist: „Wir sind nur für die Revision gewählt“. Das ist meines Erachtens der einzige Grund, der im Ausschussbericht gegeben ist. Ein Mitglied der Majorität, welches gestern für die Bejahung der Rechtsfrage gesprochen, hat uns nach den Einberufungsverordnungen nachgewiesen, daß der Landtag nicht bloß für die Revision einberufen sei. Die Thätigkeit des früheren Landtags spricht auch dafür, daß damals die Aufgabe des Landtags ganz anders aufgefaßt ist, nicht allein in Folge von Anträgen, die von der Staatsregierung damals an den Landtag gebracht sind, sondern es bekunden dies auch die Anträge, die aus dem Landtage selbst hervorgegangen sind. Ich sehe nicht ein, warum nicht das, was von dem vorigen Landtage gegolten hat, nicht auch für den jetzigen Landtag gelten soll. Die Antwort, die der Ausschuss auf diese meine Frage giebt, ist lediglich die: „Wir sind nicht für die Revision gewählt“. Woher weiß der Ausschuss das? — Die Antwort, welche der Ausschuss auf diese meine Frage giebt, ist nur die einseitige, unbelegte Behauptung: Wir sind nur für die Revision gewählt! Woher weiß der Ausschuss das? frage ich nochmals. In wiefern kann er sich auf einen Ausdruck der Meinung der Mehrheit im Lande stützen? Wo hat die öffentliche Stimmung sich in dem Sinne des Ausschusses ausgesprochen? Wo liegen uns Adressen vor, welche den einzigen Grund, welchen der Ausschuss für sich anführt, als wahr herausstellen? Ich gebe zu, daß der Einzelne sagen kann, ich bin jener Ansicht, ich bin für nicht mehr gewählt als um die Revision zu Ende zu bringen. Dies Motiv, m. H., aber ist kein Motiv, welches irgend einen Einfluß bei Beurtheilung dieser Angelegenheit im Landtage üben kann. Es ist ein Motiv, welches allerdings, wie auch im Bericht hervorgehoben ist, wenn ich nicht irre auch von der Mehrheit, den Einzelnen bestimmen kann mit sich zu Rathe zu gehen, ob er sich berechtigt halten kann über die Revision hinaus fortzutagen. Er greift aber nicht weiter. Diese höchst persönliche Ansicht, diese Einzelüberzeugung, die der Ausschuss bei Beurtheilung der Frage geltend macht, ist meiner Ansicht nach gar nicht im Landtage zu berücksichtigen. Ich bin der Ansicht, daß dieses Moment gar nicht hätte gebracht werden dürfen, wenn der Ausschuss die Stellung des Landtags so aufgefaßt hätte, wie dieselbe staatsgrundgesetzlich nur aufgefaßt werden kann. Wir haben allerdings gestern von jener Seite behaupten hören, daß der Abgeordnete in einem

Mandatsverhältnisse zu seinen Wählern stehe, das kann ich nicht zugeben. Ich habe kein spezielles Mandat von meinen Wählern angenommen, ich habe nur das allgemeine Mandat bekommen, die Interessen des Landes zu wahren, so zum Wohle des Landes zu handeln, wie ich es nach meiner eigenen Ueberzeugung verantworten kann! Ich habe kein Mandat, ich stehe in keinem Mandatsverhältnisse!

Ich habe, m. H., den Vordersatz bekämpft, den uns der Ausschuss gebracht hat, und bin folgerweise auch mit seiner Schlussfolgerung nicht einverstanden. Seine Behauptung — meines Erachtens die einzige versuchte Begründung — enthält eine Ansicht, die wie ich annehme, in dem Landtage bei Beurtheilung dieser Frage von gar keinem Gewicht sein kann. Ich muß insbesondere aber auch den Schluss bestreiten, daß das Ansehen und Vertrauen des Landtags geschwächt werden dürfte, wenn der Landtag die Ansicht habe, daß er auch noch ferner kompetent sei, im Interesse des Landes fortzuwirken. Das Ansehen und Vertrauen des Landtags, m. H., ist von einem solchen Votum nicht abhängig. Das Ansehen und Vertrauen des Landtags ist lediglich allein darauf zu begründen, was der Landtag thut und wenn der jetzige Landtag fortwährend in seinen Thaten zeigt, daß er im Interesse des Landes wirkt, so wird auch das Vertrauen und Ansehen nicht leiden, wenn er jetzt erklärt, er sei ferner kompetent. Ich habe im Anfange meines Vortrags darauf hingedeutet, daß der Ausschuss ein ganz bedeutendes Gewicht auf das Wahlgesetz, auf die nothwendige Verbindung desselben mit der Revision lege, daß eine transitorische Bestimmung zum Wahlgesetz beschlossen ist, nach welcher es erst dann in Kraft treten solle, wenn dieser Landtag aufgehört hat, sei es nach Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Auflösung. Es ist dieser Beschluss durchaus eine nothwendige Folge der fortdauernden Kompetenz des Landtags. Der Beschluss wird aber nicht gefaßt, um den Landtag kompetent zu machen. Es ist dies ein Beschluss, der in einer Richtung schon einmal vorgekommen, dem beim dritten allgemeinen Landtage über das Wahlgesetz gefaßten Beschlüsse gleich ist. Der dritte allgemeine Landtag war auch der Ansicht, daß wenn das damals beratene Wahlgesetz zur Anwendung kommen sollte, der Landtag nicht für kompetent gehalten werden könne. Der Landtag beschloß einen ähnlichen Zusatz und wir haben ihn aus denselben Gründen auch jetzt beschlossen. Ich habe einmal schon erwähnt, daß es mir scheint, als wenn der Ausschuss von einem mehr einseitigen Standpunkte, von einem Standpunkte des Gefühls die Frage beurtheilt habe, und zum näheren Nachweis dieser meiner Behauptung möchte ich noch darauf hindeuten, daß pag. 17 des Berichts die Mehrheit einfach angiebt: „die sonstigen Zweckmäßigkeitgründe für und gegen eine Neuwahl mögen sich ziemlich die Wage halten“. Ich hätte geglaubt, daß die Mehrheit des Ausschusses sich verpflichtet hätte erachten müssen, die verschiedenen Gründe, die pro et contra geltend zu machen sind, gehörig anzugeben und zu erwägen, damit darauf hin der Landtag Beschluss fassen könnte, ob er mit: Ja, oder mit: Nein stimmen wolle.

Das hat der Ausschuss nicht gethan, er hat sich mit der allgemeinen Bemerkung, die Sie auf Seite 17 finden, begnügt. Denn wenn er auch einzelne Gründe angegeben hat, so geht doch aus dieser Bemerkung hervor, daß auch noch andere Gründe da sind. Ich habe auch noch einige sehr wesentliche Gründe für die Zweckmäßigkeit gefunden, deren Prüfung ich gewünscht hätte! Bei der Verathung des Wahlgesetzes, m. H., ist von vielen Seiten, und namentlich auch von der Seite meiner politischen Gegner hervorgehoben worden: „beschließt Ihr das Wahlgesetz, bringt Ihr das Wahlgesetz in Anwendung, so wird Aufregung im ganzen Lande hervorgerufen“. Eine Aufregung kann natürlich nur dahin führen, daß man mit getrübttem Blick — und jede Aufregung hat das zur Folge — an die Wahlurne geht. Das, m. H., ist vermieden, wenn der Landtag ferner kompetent ist! — Selbst die Herren, welche unbedingt gegen das Wahlgesetz sprachen, wie wir es angenommen haben, müßten für die fernere Kompetenz des Landtags, müßten gegen die Mehrheit des Ausschusses stimmen, denn das neue Wahlgesetz wird dann erst vielleicht in zwei Jahren zur Anwendung kommen. In zwei Jahren, m. H., kann aber manches geschehen, in zwei Jahren können die Ansichten sich ändern, in zwei Jahren können wir eine andere Grundlage finden. Ich glaube daher die Herren müßten von diesem Boden aus gegen den Antrag der Mehrheit stimmen. — Mein fernerer Grund ist der, daß eine überwiegende Anzahl von Abgeordneten in dem jetzigen Landtage tagt, die im vorigen auch getagt hat, daß eine überwiegend große Anzahl der hier versammelten Abgeordneten mit thätig gewesen ist, die Grundlage für unsere demnächstigen Gesetze zu geben. Dies allein, m. H., scheint dafür zu sprechen, daß auch dieser Landtag vorzugsweise berufen sein möchte, die Hand an die Gesetzgebung auch ferner zu legen. Dieses Moment allein — wenn ich auch die übrigen von mir hervorgehobenen Gründe ganz außer Acht lasse — läßt es in meinen Augen verantwortlich erscheinen, wenn der Landtag nicht beschließen sollte — auch ferner an den Gesetzgebungsarbeiten Theil zu nehmen. Es liegt dieses in meinen Augen im Interesse des Landes! (Abg. Mölling bittet um's Wort.) Ich habe dabei nicht die Stellung eines einzelnen Abgeordneten im Landtage, ich habe allein das Interesse des Landes im Auge und von diesem Boden aus werde ich gegen den Antrag der Majorität mich aussprechen und nicht an der Verantwortlichkeit Derjenigen Theil nehmen, die für denselben stimmen.

Abg. Mölling: Ich will nicht über den jetzigen Antrag der Mehrheit sprechen, ich hoffe und erwarte, daß Diejenigen, die mit mir den Antrag gestellt haben, namentlich der Herr Berichterstatter, ihn vertheidigen werden. Ich habe nur einiges Wenige gegen das zu bemerken, was der Herr Vorredner gesagt hat. Derselbe geht zuvörderst davon aus: das Recht, den Landtag aufzulösen, sei ein Prärogativ der Krone. Zugestanden! Die Mehrheit, die den Antrag gestellt hat, hat das nie bestritten; die Mehrheit ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß der Krone willkommen sein müsse, daß der Landtag in allen wichtigen Fällen ihr Rath

ertheile; sie ist davon ausgegangen, daß namentlich ein konstitutionelles Ministerium es dringend wünschen müsse, daß es die Verantwortlichkeit einer Maßregel nicht allein trage, die wie der Vorredner selbst hervorhebt, von so tief eingreifender Bedeutung ist. Die Mehrheit hat also geglaubt, dem konstitutionellen Ministerium auf konstitutionellem Boden entgegenzukommen, wenn es unbefangenen Rath ertheilt, den sie glaubt in dieser Angelegenheit ertheilen zu müssen und über die Zweckmäßigkeitsgründe, die für und gegen die Auflösung des Landtags sprechen, sich auszusprechen — der Herr Vorredner ist kurz darüber hinweggegangen —. Ich glaube, m. H., Sie werden darüber mit mir einig sein. Er verwirft sodann das Bedenken einzelner Abgeordneter und unserer Mitbürger, welches die Mehrheit hervorhebt. Aber, m. H., hier ist nur einer Thatsache erwähnt und einer vorhandenen Thatsache. Ob die Staatsregierung dieses Bedenken für erheblich genug findet, steht bei ihr. Aber die Thatsache, m. H., daß Abgeordnete sich dahin ausgesprochen haben, es beständen Bedenken im Lande, diese Thatsache kann nöthigen Falls erwiesen werden. Ich glaube nicht, daß es in den Bereich dieses Berichtes gehört, speziell diese Thatsache aufzuführen, namentlich die einzelnen Namen der Abgeordneten zu nennen. Die Abgeordneten aber, welche von diesen Bedenken gesprochen haben, die haben auch ihre Mitbürger gesprochen, und ich glaube der Vorredner würde, wenn er im Lande gewesen wäre, wenn er die verschiedenen Wahlkreise betreten hätte, aus denen die verschiedenen Abgeordneten hervorgingen, sehr bald die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wirklich im Lande die Meinung besteht, daß der Landtag, wesentlich wenigstens, nur zur Revision des Staatsgrundgesetzes gewählt sei. Der Herr Vorredner sagt, er adoptire die Ansicht der Mehrheit für die erste Frage, daß der Landtag nach der Einberufungsordre nicht nur für die Revision gewählt sei. Ich stehe hier mit der Mehrheit nicht auf demselben Boden, ich stehe auf dem Boden, daß die Einberufungsordre wenigstens sehr bestimmt darauf hindeutet, daß er wesentlich zur Revision berufen sei. Der Herr Vorredner fragt aber, wo denn die öffentliche Meinung sich dafür ausgesprochen habe, der jetzige Landtag solle nur revidiren und nichts weiter, wo eine Adresse vorläge? M. H., die Zeit der Adressen ist vorüber. Das ist eine Thatsache, die wohl Niemand mehr bezweifeln wird! Daß aber die Ansicht vorherrscht, daß wirklich der Landtag nur zur Revision, oder wenigstens wesentlich zu derselben berufen ist, daß diese Ansicht da ist, das wird Derjenige leicht erfahren, welcher unter das Publikum oder das Volk tritt, welches bei dem Bewohner der Residenz nicht so der Fall ist. Der Herr Vorredner sagt, er habe kein spezielles Mandat erhalten von seinen Wählern, befinde sich also nicht in einem Mandatsverhältnisse. Hier hat er aber sich selbst widersprochen, er hat eben gesagt: hier habe er nur ein Mandat, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen. Hat er nun kein spezielles Mandat erhalten, so hat er doch geständigermaßen ein Mandat, und er hat selbst erklärt, daß er bevollmächtigt ist, daß er das allgemeine Mandat

habe, das Interesse des Volkes und des Landes zu vertreten nur nach seiner Ueberzeugung. Wenn der geehrte Abgeordnete aber sagt, der Landtag brauche sich nicht daran zu kehren, ob er das Vertrauen des Landes besitze oder nicht, oder vielmehr das Vertrauen des Landtags werde erworben durch seine Handlungen, und werde nicht dadurch geschwächt, daß er sich selbst verlängere, wenn er äußert, daß gerade nach seiner Thätigkeit, die in der dreijährigen Periode entwickelt werde, sich das Vertrauen beimessen werde, so habe ich nichts dagegen. Wenn aber wirklich der Landtag dieses Vertrauen sich erworben hat, so meine ich, wird es noch viel klarer ersichtlich werden, wenn der Landtag aufgelöst und eine Neuwahl vorgenommen wird. Dann werden die Wähler in die Lage gebracht, sich darüber auszusprechen durch ihre Wahl, ob sie wirklich mit der Thätigkeit des Landtags zufrieden sind. Der Herr Vorredner hat auf die Aufregung im Lande hingewiesen und daß es besser sei, daß diese Aufregung nicht hervorgerufen werde, daß die Wähler — wenn es wirklich wahr wäre, daß durch das neue Wahlgesetz Aufregung im Lande entstände — mit getrübttem Auge an die Wahlurne gehen würden. — M. G.! Was wir von unserer Seite von Aufregung gesehen haben, glaube ich, hat nur eine sehr friedliche Bedeutung gehabt. Ich bin kein Freund davon über Geseze das Gras wachsen zu lassen. Wenn das Wahlgesetz und die Publikation desselben noch zwei oder drei Jahr anstehen gelassen wird, allerdings es wird sich die Aufregung legen, die vielleicht gegenwärtig ist; es wird sich vielerlei abkühlen, begraben werden, was noch lebt. Aber, m. G., die jegige Aufregung ist nicht der Art, daß die Wähler, wenn sie wählen, sich nicht den rechten Mann aussuchen sollten, von dem sie glaubten, daß er sie würdig vertreten werde. Ich muß aber hier nur noch mit einem Wort hervorheben, daß es doch wirklich wunderbar erscheint, wenn gegenwärtig, wo eine ganz neue Legislative entsteht, gegenwärtig, wo eine ganz neue Gesetzgebung, ein neuer Organismus waltet und ins Leben geführt werden soll, daß jetzt nicht das Land gefragt werde, wen haltet ihr für würdig bei dieser neuen Legislative, wo doch voraussichtlich, oder wie das ganze Land hofft, die wichtigsten organischen Arbeiten und Geseze vorgelegt werden, Euch zu vertreten, diese Arbeiten für Euch zu berathen und Beschluß darüber zu fassen. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, der Ausschußbericht sage, die sonstigen Zweckmäßigkeitsgründe für und gegen eine Neuwahl möchten sich ziemlich die Wage halten, diese Gründe hätten aber genannt werden müssen. Ich glaube das nicht; denn wenn schon die Zweckmäßigkeitsgründe, welche hervorgehoben sind, nach der Ansicht der Mehrheit für so überwiegend gehalten sind, daß die Mehrheit wünschen mußte, es möge in Beziehung auf diese Gründe der Landtag aufgelöst werden, so hat sie darin natürlich einen zu gerechtfertigten Grund gefunden, auf die übrigen nicht so erheblichen Gründe nicht weiter einzugehen.

Hr. Wancrag: Ich muß vor Allem daran erinnern, daß, nachdem gestern der Beschluß gefaßt worden ist, daß dieser Landtag für die dreijährige Wahlperiode von 1842—54 als rechtlich

fortbestehend anzusehen sei, der jegige Landtag in die Stellung eines gewöhnlichen auf drei Jahre berufenen Landtags dadurch gebracht worden ist. Der Vorredner hat von der Auflösung des Landtags gesprochen und hat dabei geäußert, daß nach dem konstitutionellen Prinzip es angemessen erscheine, wenn die Krone in wichtigen Angelegenheiten mit dem Landtage Rücksprache nehme. Diesem kann ich hier, insofern von der Auflösung des Landtags die Rede ist, nicht beistimmen. Die Auflösung des Landtags, wie sie auch schon gewöhnlich als eine Appellation des Fürsten an das Volk angesehen wird, ist dem Fürsten gegen den Landtag zugestanden und zwar soll sie gegen den Landtag eintreten nach den von demselben gefaßten Beschlüssen. Ich habe über diese Materie bei anerkannten Schriftstellern (Kottack) gefunden, daß dem Rechte des Landtags, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, sie anzuklagen, gegenüberstehe das Recht des Fürsten, den Landtag aufzulösen und zwar zur Herstellung des Gleichgewichts dieser beiden Gewalten im Staate. Ich kann die Sache auch nur so auffassen und danach kann ich den Landtag nicht für zuständig erachten, daß er bei der Krone darauf anträgt, sie möchte ihn auflösen. Ich würde das mindestens unpassend finden, ähnlich, nach dem Vorgetragenen, als wenn ein Minister sich veranlaßt fände, den Landtag zu bitten, daß er ihn anklage. Ich glaube, wenn in ähnlichen Verhältnissen die Krone Veranlassung fände, den Landtag zu fragen: Sollte es nicht vielleicht angemessen sein, den Landtag aufzulösen, so würde der Landtag antworten: Das ist eine Sache, die Dir überlassen ist und deren Gründe Du allein zu prüfen hast. Ich glaube schwerlich, daß der Landtag sich darauf einlassen würde. Dem Landtag ist nach allen konstitutionellen Prinzipien und nach unserem Staatsgrundgeseze eine Selbstauflösung durchaus nicht gestattet. Es können die einzelnen Abgeordneten austreten nach Belieben, der Landtag als Ganzes kann sich nicht auflösen. — Wollte man auch diesen Antrag des Landtags an die Staatsregierung, den Landtag aufzulösen, nicht unzulässig finden, so muß er meiner Meinung nach doch wenigstens als unpassend erscheinen und er könnte auch als eine Umgehung der Selbstauflösung angesehen werden. Von dem Ausschuß sind nun auch Gründe vorgebracht für die Zweckmäßigkeit. Ich habe bisher nur davon gesprochen, daß ich diesen Antrag überall nicht für zulässig oder mindestens nicht für angemessen halte, und deshalb kann ich nicht dazu rathen, daß der Landtag einen solchen Antrag stellt. Dieser Grund würde mich schon bewegen, gegen den Antrag zu stimmen, Andere können aber vielleicht diesem nicht beitreten, und sehen auf andere Gründe. Es ist nun von der Mehrheit, die den Antrag stellt, vorzüglich hervorgehoben, daß nämlich der Landtag nicht weiter berufen sei, oder nur vorzugsweise gewählt sei, für die Revision. Nach dem gestern angenommenen Beschlusse aber, daß dieser Landtag für die dreijährige Periode von 1852—54 als rechtlich fortbestehend anzusehen sei, glaube ich, kann der Landtag füglich nicht mehr sagen: wir sind nicht weiter, nicht auf diese Periode berufen oder gewählt. Es wäre dies nach meiner Mei-

nung schon ein Motiv gewesen gegen die Rechtszuständigkeit des Landtags, und darauf darf man nach meiner Meinung nicht zurückkommen. Der Vorredner, der Abgeordnete Mölling, ist in dieser Rücksicht auch wieder zurückgekommen auf das Gesetz über Einberufung des Landtags. Meines Erachtens gehört die Erwähnung dieses Gesetzes zu der abgemachten ersten Frage und jetzt nicht mehr zur Sache. Ferner ist hier hervorgehoben, für die Provinzen werden jetzt auch Provinzialangelegenheiten berathen werden, und dazu sei der Landtag nicht berufen oder gewählt. Ebenfalls glaube ich, daß dieses nur bei der rechtlichen Zulässigkeit zur Sprache hätte kommen können. Dann ist von der Mehrheit des Ausschusses besonderes Gewicht darauf gelegt, daß jetzt ein neues Wahlgesetz vereinbart sei. Hieraus kann ich nicht die Folgerung machen, daß der Landtag deswegen aufzulösen sei; ich glaube keineswegs, daß, wenn der Landtag ein neues Wahlgesetz macht, er weniger die Gesinnung und den Willen des Landes ausspricht, als vorher. Ist er doch durch das Vertrauen des Landes nach einem gültigen Wahlgesetz gewählt. Es ist schon von dem Vorredner, Abg. v. Berg, hervorgehoben, daß dieses Wahlgesetz, wie auch in einem früheren Falle vom Landtage beschlossen, nur füglich nach Ablauf der Wahlperiode zur Anwendung kommen könne und dem stimme ich vollkommen bei. Wir haben nach unserem Staatsgrundgesetz eine dreijährige Periode, der Landtag soll im Anfang der Periode gewählt werden für deren ganze Dauer. Wenn also ein neues Wahlgesetz berathen ist, so soll dieses zur Anwendung kommen, wenn die Zeit eintritt, daß ein neuer Landtag gewählt wird. Es scheint überflüssig, abweichend vom Bestehenden, eine Gelegenheit zur Anwendung des Wahlgesetzes außerordentlich herbeizuführen. Damit aber nicht vorher einzelne Abgeordnete anders gewählt werden, als der Landtag gewählt ist, ist die transitorische Bestimmung gegeben. Nach diesem kann ich den Antrag, strenggenommen, gar nicht für zulässig halten, jedenfalls muß ich ihn aber für unpassend halten und auch abgesehen davon, finde ich ihn nicht begründet.

Hierbei möchte ich darauf hinweisen, daß hier ein Abgeordneter nicht für den Antrag stimmen kann, wenn Jemand in Zweifel ist, ob es passend sei, daß der Landtag aufgelöst werde, oder nicht; es ist hier kein Fall, wo der Landtag einen Zweifel zu entscheiden hat, der nach dem Staatsgrundgesetze oder sonst sich herausstellt, sondern diese Frage ist hier selbstständig von einzelnen Mitgliedern des Landtags hingeworfen. Ich glaube hierfür kann Einer nicht stimmen, wenn er nicht sichere Gründe dafür hat. Ist er in Zweifel, so kann er schon nicht dafür stimmen. Jeder Abgeordnete überhaupt hat hier zu erwägen, daß er den ganzen Landtag hier vertritt, daß er ihm verantwortlich ist für seine Abstimmung, er muß so stimmen, wie er es für den ganzen Landtag für angemessen hält, und nicht nach seinen persönlichen Verhältnissen. Ob er glaubt nicht weiter gewählt zu sein als für eine bestimmte Zeit, oder zur Erledigung eines bestimmten Gegenstandes, das kommt meines Erachtens nicht in Betracht.

Es ist in früheren Landtagen auch vorgekommen, daß Abgeordnete gewählt wurden bis gewisse Sachen erledigt wären, das hatte die Folge, daß solche Abgeordnete dann abgingen. Ich finde aber nicht, daß Jemand aus solchen persönlichen Verhältnissen stimmen darf für die Auflösung des Landtags als eines Ganzen, er muß nur das Ganze und das, was er für angemessen hält für den ganzen Landtag, im Auge halten, und von seinen persönlichen Verhältnissen absehen.

Abg. v. Berg: Ich habe mir das Wort erbeten, m. H., lediglich und allein veranlaßt durch eine Bemerkung des Abg. Mölling. Der Abg. Mölling hat behauptet, ich habe gesagt: „Der Landtag brauche sich nicht daran zu kehren, ob derselbe das Vertrauen des Landes besitze“. — Ich würde es tief beklagen, wenn Einer von uns eine solche Aeußerung zu thun im Stande wäre! Ich habe sie auch nicht gethan, ich habe nur behauptet: daß die heutige Abstimmung keinen Einfluß auf das Vertrauen des Landes üben könne, denn das Vertrauen stüge sich auf Thaten, darauf, daß der Landtag die Interessen des Landes fördern, und daß dies der Fall sein werde, das hoffe ich von dem gegenwärtig versammelten Landtage!

Abg. Mölling: Hierauf ein Wort, m. H.! daß, wenn ich das gesagt habe, ich es mit Freuden zurücknehme. Nie ist es mir eingefallen, zu sagen oder zu glauben, wie der Herr Vorredner annimmt, es sei ihm gleichgültig, ob der Landtag das Vertrauen des Landes besitze. Das müßte ich in der Eile gesagt haben. Ich habe nur sagen wollen, der Vorredner habe gesagt, daß man nicht annehmen, daß die heutige Abstimmung auf das Vertrauen des Landes Einfluß habe. Damit wird dies erledigt sein. Ich habe nur noch wenig zu bemerken auf das, was der Abg. Pancras gesagt hat. Er führt aus: ein solches Gutachten zu fordern, wäre ein Recht der Krone, das Recht des Landtags wäre es aber nicht, ein solches Gutachten ungefordert zu geben, jedenfalls wäre es unpassend. M. H.! Was ist denn ein Gutachten? was will denn die Mehrheit des Ausschusses? doch lediglich den Wunsch aussprechen und ist denn die Kluft zwischen Regierung und Landtag so groß, daß man die beiden Gewalten, die zusammenwirken sollen, so scharf geschieden hält, daß, wenn der Landtag etwas im Interesse des Landes gemäß hält und wenn er wünscht, daß dies geschehe, er nicht einmal den Wunsch der Krone gegenüber aussprechen solle? Der Abgeordnete Pancras sagt weiter, wenn selbst die Krone den Landtag fragt, ob er aufgelöst werden solle, und er müßte seine rechtliche Zuständigkeit zugestehen, so müßte der Landtag sagen: Nein! Ich glaube aber es würde darauf ankommen, welche Gründe vorliegen für die Auflösung oder Nichtauflösung. Wenn aber der Abg. Pancras ferner gesagt hat, wenn der Landtag rechtlich kompetent wäre, so müßte er gegen die Selbstauflösung sein, so muß ich darauf erwidern: von Selbstauflösung ist keine Rede, sondern nur davon, ob er Veranlassung hat, der Krone anheim zu geben, das Auflösungsrecht, welches ihr lediglich zusteht, selbstständig auszuüben, und nun m. H., glaube ich, kommt

es lediglich darauf an, ob die Zweckmäßigkeitsgründe die Gründe, die das Mehrheitsvotum Ihnen vorgelegt hat, von dem Einzelnen für genügend gehalten werden, um dem Antrage beizutreten. Der Abg. Pancras sagt freilich, der einzelne Abgeordnete müsse nicht an seine persönlichen Verhältnisse denken, nicht an seine Subjektivität, er müsse bei seiner Abstimmung den ganzen Landtag im Auge haben, aber ich denke, das, was jeder Einzelne für zweckmäßig, nützlich und nothwendig hält, davon hat er auch die Ueberzeugung, daß der ganze Landtag diese Nützlichkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit theile und von derselben überzeugt sein werde, und wird es nur darauf ankommen, ob die Zweckmäßigkeitsgründe, die ihm vorgeführt sind, jeden Einzelnen überzeugen.

Abg. Pancras: Der Vorredner, Abg. Mölling, begann damit, ich solle gesagt haben: das Recht, ein Gutachten über die Auflösung oder Nichtauflösung zu fordern, habe die Regierung. Das habe ich nicht gesagt, ich habe nur von der Auflösung selbst gesprochen. Derselbe Redner sagt ferner: „es sei hier die Rede davon, der Staatsregierung die Auflösung anheim zu geben. Das ist aber nicht der Fall, es wird die Bitte um Auflösung ausgesprochen, diese ihr anheim zu geben, wäre nach meinem Erachten nutzlos. Wenn er ferner gesagt hat, bei der Frage, ob ein solches Gutachten abzugeben sei, glaube er nicht, daß die Abgabe solchen Gutachtens dadurch verhindert werde, so muß ich darauf entgegnen: wenn von der Auflösung die Rede ist, so glaube ich doch, daß diese Trennung so groß ist, wie ich sie zuerst habe andeuten wollen. Dann hat der Abg. Mölling bemerkt, ich habe gesagt: der Einzelne müsse seine Verhältnisse hier im Landtage nicht im Auge haben. Ich habe das anders ausdrücken wollen, er mag Recht haben darin, daß ich mich nicht richtig ausgedrückt habe; ich habe sagen wollen: der Einzelne müsse die Stellung des ganzen Landtags im Auge haben und nicht die Verhältnisse seiner Person.

Nach dem über den Antrag der Mehrheit Vorgebrachten möchte ich meiner demnächstigen Abstimmung eine Motivirung hinzufügen und mir die Erlaubniß erbitten, diese im Protokoll niederzulegen. Zu dem Ende will ich sie vorlesen: Ich werde Mein stimmen, weil eine Auflösung des Landtages nur dem Fürsten, als sogenannte Appellation an das Volk, gegen den Landtag in die Hand gelegt, dem Landtage aber überall nicht gestattet ist, sich selbst aufzulösen, welchem nach der vorliegende Antrag vom Landtage, wenigstens angemessen nicht gestellt werden kann, oder wenn derselbe auch als nicht absolut unzulässig erscheinen sollte, doch nur als eine Umgehung erscheinen könnte, die ihm nicht gestattete, Selbstausslösung zu erreichen. Ferner auch, weil nach dem gefaßten Beschluß: „daß dieser Landtag für die dreijährige Periode 1852—54 als rechtlich fortbestehend, anzusehen sei“, der Landtag annehmen muß, daß er im Allgemeinen für solche Periode gewählt worden ist.

Abg. Böckel: Es ist mir sehr klar, warum die Regierung diesem Landtage eine dreijährige Dauer wünscht; ich glaube der Landtag ist so zusammengesetzt, wie die Regierung kaum hoffen kann, ihn wieder zu bekommen. Zweitens, glaube ich, traut die Staatsregierung selbst nicht recht dem neuen Wahlgesetze, was gleich zu unglücklichen Versuchen führen müßte, wenn der Landtag aufgelöst würde. Das sind nach meiner Meinung die Motive, welche hierbei vorherrschen. Wenn wir unsererseits dafür halten, daß der Landtag aufgelöst werden müsse, so thun wir dies keineswegs in Rücksicht auf unsere persönliche Stellung, — ich glaube gar nicht, daß ich dadurch mit meinen Wählern in Zwiespalt komme, wenn ich lange hier bleibe, ich glaube aber, daß andere Herren da sein werden, von welchen die Wähler es gerne sehen werden, wenn sie recht bald zurückkommen. Ich habe mich stets mit meinen Wählern so benommen, daß ich wußte, wie sie wollten, daß ich stimmte, und ich hätte niemals ein Mandat behalten, sobald ich hätte ahnen können, daß ich gegen den Willen meiner Wähler stimmte. Bei Anderen mag das wohl nicht der Fall sein, und darum glaube ich möchten wir wohl wünschen, daß dieser Landtag auseinander ginge, was allein durch die Auflösung geschehen könnte. Wenn dies aber verglichen wird, es wäre ebenso, als ob ein Minister darauf antrüge, daß er in Anklage verfaßt werden solle, so ist der Vergleich doch zu hinkend. M. H., dem Landtage schadet die Auflösung gar nichts, die Ministeranklage — man hat allerdings Beispiele genug in Deutschland, daß diese Anklage den Ministern auch nicht schadet — sie kann aber dem Minister schaden und sie ist immer darauf gestellt, ihn wegen irgend einer Handlung zur Verantwortung zu ziehen. Es würde daher die Bitte um Auflösung nur etwa einer Bitte gleichzustellen sein, die ein Minister an seinen Fürsten stellte, ihn zu entlassen. So ist es mit den Abgeordneten auch; sie glauben, daß ihre Zusammensetzung, ihr hiesiges Sitzen nicht mehr gut ist und deshalb beantragen sie, daß sie aufgelöst werden und ich glaube auch, daß das das Richtige ist, denn die meisten im Volke werden sagen: Wir haben für die Revision gewählt, die Revision ist beendet; jetzt setzen sich die Abgeordneten bequem auf drei Jahre zurecht, und es hat Niemand daran gedacht auf drei Jahre zu wählen, es konnte auch Niemand daran denken, denn das frühere Staatsgrundgesetz hatte die Bestimmung, daß für die ersten drei Jahre jedesmal eine Neuwahl stattfinden sollte zwischen jedem ordentlichen Landtag, damit die Ausführungsgesetze berathen werden, und das Volk seinen Einfluß üben könne und diejenigen wählen könne, die nach seinem Willen handeln würden. Von diesen Gesetzen ist nun betrübt wenig zu Stande gekommen, fast gar nichts. Jetzt, wo noch dieselben Verhältnisse obwalten, soll nun auf einmal diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufgehört? Und ich muß mich nur wundern, daß man sich entschließt es zu sagen: dieser Landtag hat einmal das Staatsgrundgesetz revidirt, der paßt nun auch ausgezeichnet dazu, die neuen Gesetze zu berathen. Ueber diesen Schluß muß ich mich wundern. Das Staatsgrundgesetz ist sehr beschnitten, m. H.,

das werden Sie alle nicht leugnen, wenn Ihnen das auch recht ist; daß Sie nun aber verlangen, daß alle Ausführungsgesetze in demselben Sinne sein sollen, daß auch nicht ein Wenig mehr Freisinnigkeit sein dürfe, als bei Berathung des Staatsgrundgesetzes und der Berathung des Wahlgesetzes der Fall sein sollte, so schneiden Sie dem Volke zu viel ab, dann nehmen Sie ihm die Gelegenheit das zu fordern, was ihm gebührt. Sie befürchten die Unruhen bei einer Neuwahl — die mag es allerdings wohl geben — ich warne Sie aber auf der andern Seite vor dem Schlaf, in den das Volk kommen wird, wenn dieser Landtag hier drei Jahre sitzt. — Es ist wohl von dem Abg. v. Berg richtig bezeichnet worden, daß der Ausschuss mehr aus Gefühl beantragt hat, der Landtag solle aufgelöst werden. Wirklich es ist aus Gefühl, aus dem Gefühl der Scham und in diesem Gefühl ist es ganz richtig, wenn der Ausschuss beantragt, der Landtag möge beschließen: er bitte, daß er aufgelöst werde.

Abg. Strödthoff: Zur Motivirung meiner Abstimmung nur ein paar Worte. Ich erkläre mich zunächst für die schriftlich eingebrachte Motivirung des Abg. Pancras, ich habe aber noch einen Grund mehr, weshalb ich gegen den Mehrheitsantrag stimmen werde. Es ist hier vielfach als Hauptgrund angegeben, daß der jetzige Landtag nur für die Revision oder hauptsächlich für die Revision gewählt sei. Ich kann dies nicht zugeben; ich gehe davon aus, jeder Wahlmann wird sich erkundigen, bevor er seinen Mandanten wählt, wofür er zunächst zu wählen habe, und was zunächst in dem Landtage werde vorgenommen werden, und da meine ich, konnte es keinem Wahlmann entgehen, daß auch das Budget würde berathen werden. Es ist bekannt, daß der vorige Landtag nach mehreren Verhandlungen mit der Staatsregierung darauf einging, daß ein Budget vorgelegt und berathen werden mußte, welches auf der 3jährigen Finanzperiode beruhte. Der Finanzausschuss glaubte aber aus gewissen Gründen, dieses ganze Budget nicht berathen zu können, und stellte dann einen Antrag, welcher demnächst nach gehöriger Diskussion mit 35 gegen 9 Stimmen angenommen wurde. Der Antrag, — ich werde mir erlauben ihn vorzulesen, — ging dahin: (verliest den im Berichte des Finanzausschusses des 5. allgemeinen Landtags, S. 220 Sp. 2 der Anlagen [Anl. Nr. 71] unter 3. 1 gestellten Antrag.) Es ist hier klar ausgesprochen, daß der Ausschuss, oder nach dem Beschlusse auch der Landtag, es als gewiß annahm, daß dem nächsten Landtage, welches nur der 6. gegenwärtige Landtag sein kann, das Budget zur Berathung werde vorgelegt werden. Ich meine, wenn wir nicht erwarteten, daß das Budget nachkommen werde, so hätte jetzt der Antrag an die Staatsregierung gestellt werden müssen, daß das Budget vorgelegt werde. Ich meine, der Landtag ist gewissermaßen verpflichtet, auf diesen früheren Beschlusse des 5. allgemeinen Landtags einzugehen. Daß einzelne Wahlmänner nun dies nicht berücksichtigt haben werden, das mag sein; aus unserem Wahlkreise kann ich aber nur erklären, daß dies besonders auch in einer Vorversammlung der Wahlmänner zur Sprache gebracht wurde, daß Einzelne auch die

Hoffnung ausgesprochen, daß auch jetzt schon die Vorlage über die Steuerregelung werde vorgelegt und dem Landtage zur Berathung zugehen werde. Also kann ich nicht von der Ansicht ausgehen, daß die jetzigen Abgeordneten nur für die Revision sollten gewählt worden sein, und werde auch aus diesem Grunde mit gegen den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. Rüder: M. S.! Ich bin, was mir selten begegnet, heute in den Landtag gegangen, ohne zu wissen, wie ich in dieser Frage abstimmen würde. Mein Standpunkt bei dem Wahlgesetze, wonach ich der Ueberzeugung war, daß, wenn nicht äußere Beweggründe zum Aendern für uns vorlägen, das Wahlgesetz in unserem Lande noch einige Jahre bestehen könne, konnte mich nicht dahin führen, dagegen zu sein, daß der Landtag, der aus diesem Wahlgesetze hervorgegangen ist, noch eine zweijährige Dauer habe; denn mit der Berathung des neuen Wahlgesetzes haben wir erreicht, was meines Erachtens zu erreichen war, wir sind aus dem Irrthume herausgetreten, der in Bezug auf das allgemeine Wahlrecht sich festgesetzt hatte. Die Publizirung oder Wirksamkeit des neuen Wahlgesetzes noch eine Zeit auszusetzen, ist ganz unbedenklich, weil, wie der Abg. Pancras schon bemerkt hat, ein Wahlgesetz nicht dazu da ist, damit es möglichst bald Anwendung finde, sondern damit es angewendet werde, wenn ein Fall für seine Anwendung vorliegt. Wenn ich meine persönlichen Wünsche in dieser Frage mit in Betracht ziehen müßte, so würde ich den Wunsch aussprechen, daß eine Neuwahl bald stattfinde. Besonders wenn es gelingen könnte, durch eine Neuwahl zu bewirken, daß die hervorgetretenen schroffen Gegensätze — hie Wolf, hie Waiblingen, hie Revision und hie Nichtrevision — verwischt würden, daß möglichst ganz neue Elemente in den Landtag hineinkämen — und das Land hat Kräfte genug außer der Mitte unserer Mitglieder —: so würde ich mich lebhaft dem Antrage anschließen, den die Mehrheit an die Staatsregierung richten will. Nachdem aber gestern, und heute noch von dem letzten Redner, mir alle Hoffnung genommen ist, daß eine Parthei, der ich mit meinen Gesinnungsgenossen seit einigen Jahren gegenüber stehe, mit dahin wirken würde, dergleichen schroffe Gegensätze zu verwischen, seit man uns mit dem Effekte des neuen Wahlgesetzes bedroht hat — seitdem müssen wir uns bestreben, daß wir das behalten, wovon wir wissen, was wir daran haben. — Bedenken freilich — hat uns der Ausschuss entgegengehalten — Bedenken seien im Lande gegen das Fortwirken dieses Landtags erhoben! Rechtsbedenken können das nicht sein, denn die Rechtsbedenken sind — mit überwiegenden Gründen sage ich nicht, sondern mit alleinigen unwiderlegten Gründen — gestern widerlegt worden, denn Gegen Gründe haben wir nicht gehört. Welche Bedenken wären es dann? Wären es vielleicht Bedenken einer Minorität, welche wünscht zur Majorität zu werden, so wird wenigstens die Majorität keine Veranlassung haben, diese Bedenken für genügend zu halten. Wären es Bedenken innerhalb der einzelnen Wahlkreise, wie sie so häufig von denen angeregt werden, welche sich selbst nach ihren geistigen Kräften messen mit denen,

welche den Kreis vertreten, und welche glauben, sie wären eben so berechtigt in dem Landtage zu sitzen, als ihre Vertreter daselbst: so ist auf diese Bedenken ebensowenig Gewicht zu legen. Ich bin der Ansicht, daß zwar der Landtag nicht so ängstlich berücksichtigen soll, daß hier wirklich die Grenze dessen, was dem Landtag der Krone gegenüber zusteht, überschritten wird, daß es der Krone, durch ein Gesuch des Landtags, durch einen Wunsch, eine Bitte um Auflösung, fast unmöglich gemacht wird, von ihrem Rechte freien Gebrauch zu machen; — nach dem, was der erste Redner heute bemerkt hat, glaube ich, können wir um so eher über dieses Bedenken hinweggehen, — allein der Fall, glaube ich, in welchem wir uns befinden, ist doch jedenfalls der Art, daß das was der Landtag aussprechen soll, das Ungewöhnliche ist. Der Landtag soll gegen constitutionelle Regeln, gegen constitutionelle Gewohnheiten der Krone Gelegenheit geben, von einem Rechte Gebrauch zu machen, welches ihr allein zusteht. Für diesen außergewöhnlichen Schritt sind für mich außergewöhnliche Gründe erforderlich. Bringt sie mir der Berichterstatte noch, so kann es sein, daß ich in meiner Abstimmung zweifelhaft werde, für jetzt kann ich mich nur entscheiden für den Antrag der Minorität.

Abg. Böckel: In Erwiderung auf das von dem Abg. Strodthoff Erwähnte, muß ich nur sagen, daß ein Landtag durch einen Beschluß eines vorhergehenden Landtags keineswegs gebunden ist, daß namentlich durch eine solche Voraussetzung dieser Landtag nicht gebunden sein kann, zusammenzubleiben, bis das Budget ihm vorgelegt wird. Dies könnte möglicherweise auch sehr lange dauern, und der Landtag könnte sehr lange darauf warten müssen. Dann muß ich gegen den Abg. Pancraz noch etwas bemerken. Derselbe meint, das neue Wahlgesetz wäre nicht da, um möglichst schnell zur Anwendung zu kommen. Ich glaube, daß gerade im Sinn der Mehrheit dieses Wahlgesetz nothwendig schnell zur Anwendung kommen muß. Die ganze Revision ist auf Befehl des Bundestags beschlossen und das Wichtigste war dabei, daß das Wahlgesetz geändert werden mußte. Meine Herren! Fürchten Sie nun nicht, daß hier noch zwei Jahre ein Landtag sitzt, welcher auf so demokratischen Grundlagen, wie das alte Wahlgesetz ja sein sollte, gewählt ist, und hier noch zwei Jahre beräth, das werde der Bundestag, wenn das wahr ist, was wir früher immer von ihm gehört haben, nun und nimmermehr leiden? Und dann muß der Landtag deshalb vielleicht zu einer viel unpassenderen Zeit aufgelöst werden, als in diesem Augenblick.

Präsident: Ich schliesse die Berathung vorbehaltlich des Schlusswortes der Herren Berichterstatte. Wünscht der Herr Berichterstatte der Minderheit das Wort?

Berichterst. Driver: Ich bitte darum! Nur ein paar Bemerkungen will ich mir erlauben. Vielfach ist die Rede gewesen von Vorrechten der Krone zur Auflösung des Landtags. Ich glaube, m. H., mit diesen Vorrechten hat die Krone auch ganz allein alle Verantwortlichkeit der Folgen, welche aus der Auflösung entstehen. Die An-

nahme des Antrags der Mehrheit würde meines Erachtens die Verantwortlichkeit auf den Landtag mit werfen. Die Mehrheit will grade ein Gewicht in die Waagschale legen für die Auflösung des Landtags, welche die Krone vornehmen soll. Durch dieses Gewicht will die Ausschussmehrheit zugleich den Landtag mit verantwortlich machen. Ich meine, der Landtag muß eine moralische Verantwortlichkeit hier nicht übernehmen. Ich habe vielfach die Aeußerung gehört, die sogenannte Zweckmäßigkeitsfrage sei eine reine Gefühlsache. Ich kann darin keinen rechten Sinn bringen. Unser Eid, meine Herren, den wir geleistet, der besagt, daß wir unsere Abstimmung sollen geben nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung. Gefühl, meine Herren, ist keine Ueberzeugung; von einem Gefühle kann ich eigentlich keine Rücksicht geben, das kann ich nur von einer gewissenhaften Ueberzeugung. Wer daher nicht vollständig gewissenhafte Ueberzeugung dafür hat, daß es wünschenswerth sei, daß der Landtag aufgelöst werde, der kann und darf aus bloßem Gefühl für diese Ansicht nicht stimmen. Gestern, m. H., haben wir gleichsam dekretirt unser Leben, heute will man, wir sollen uns das Leben selbst wieder nehmen. Die Sache kommt mir sehr sonderbar vor, man muthet uns gleichsam einen Selbstmord zu und man weiß wohl, was man von einem Selbstmörder sagt. Ich bitte, genehmigen Sie den Antrag der Minderheit.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatte der Mehrheit das Wort?

Berichterst. Becker: Ich bitte darum! — M. H.! Daß zunächst der Ausschuss nur gewählt worden ist, um die Rechtsfrage zu begutachten, und nicht auch um den Antrag zu stellen, über welchen wir heute debattirt haben, hat er Ihnen selbst in seinem Berichte eingeräumt. Da ihm aber beide Fragen, wenn auch nicht in einer nothwendigen Verbindung stehend, doch zweckmäßig verbunden zu werden schienen, und es ihm ferner schien, daß er dann sehr an Zeit spare, so hat er solches gethan, und dem Landtag anheim gegeben, ob dieser sich darauf einlassen wolle oder nicht. Schaden konnte das nicht, denn wollte der Landtag nicht darauf eingehen, so konnte er einfach zur Tagesordnung übergehen. Da nun hierauf heute kein Antrag gestellt worden ist, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Landtag das Vorgehen des Ausschusses billigt. — Ich bin mit vielen Rednern und namentlich auch mit dem Abg. Räder darin einverstanden, daß die ausgesprochene Ansicht des Landtags, möge sie fallen, wie sie wolle, für die Staatsregierung von erheblichem Gewicht sein muß, daß diese keine Veranlassung haben wird, den jetzigen Landtag aufzulösen, wenn er sich für sein Verbleiben entscheidet, daß sie aber sehr dringende Veranlassung dazu haben wird, wenn der Landtag den desfalligen Wunsch aussprechen sollte. Ich, und mit mir die Mehrheit des Ausschusses, wir haben aber nicht geglaubt, daß, wie die Entscheidung des Landtags auch ausfallen möge, sie einen Eingriff in die Prerogativen der Krone enthalte; wir haben vielmehr geglaubt, daß in einem so ungewöhnlichen Falle, wie er uns vorzuliegen schien, die Staatsregierung selbst

einen offenen Ausdruck des Landtags wünschen werde und müsse. In diesem Glauben bin ich heute durch die Worte des ersten Redners nur bestätigt worden, wenn auch andere Redner, wie namentlich der Abg. Pancras sich auf einen anderen Boden gestellt haben, den ich nicht theilen kann. Ich will freilich dem Abg. Pancras Recht geben, wenn er sagt, daß die Auflösung des Landtags ein Recht des Fürsten ist, durch dessen Gebrauch dieser Berufung einlegt von dem Landtage an das Volk, daß dieses Recht vom Landtage selbst nicht ausgeübt werden kann, denn er soll nicht sich selbst auflösen, er soll nicht sein eigener Selbstmörder sein, wie der letzte Redner gesagt hat. Aber dies hindert meines Erachtens durchaus nicht, daß der Landtag, wenn er selbst die Ueberzeugung hat, daß man bei der Wahl seiner einzelnen Mitglieder mehr oder weniger nicht die Absicht hatte, wenn auch im Irrthum befangen, ihn als denjenigen Landtag zu wählen, als den er sich rechtlich hat anerkennen müssen, dies hindert den Landtag nicht, in einem solchen Falle der Krone gradezu und offen zu sagen: wir zweifeln, ob wir noch die richtigen Vertreter des Volks sind, deshalb wünschen wir, daß an das Volk appellirt und dieses gefragt werde, ob wir es noch sind. — Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen zur Sache selbst. — Handelte es sich hier, meine Herren, nur um einfache Zweckmäßigkeitsgründe, so würde ich namentlich dem ersten heutigen Redner durchaus beitreten in dem Resultate: wir müssen für die Fortdauer des Landtags stimmen. Ich und Alle, welche glauben, daß das heut beschlossene Wahlgesetz innerhalb 2 Jahren eine Verbesserung erlangen könne, wünschen die Fortdauer des jetzigen Landtags, halten insbesondere auch die Verathung der wichtigsten Gesetze für unser Land auf dem jetzigen Landtage für wünschenswerth. Ich theile in dieser Beziehung durchaus nicht die von dem Abg. Böckel ausgesprochene Ansicht, der meines Erachtens überhaupt nicht zum Vortheil des Antrags, welchen ich vertheidige, gesprochen hat. Aber, m. H., nach meiner Ansicht handelt es sich hier nicht nur um solche Zweckmäßigkeitsgründe, sondern es handelt sich hier auch um politische, moralische Bedenken, wie sie die Mehrheit genannt hat, nämlich um solche Bedenken, die nach meiner Ansicht, wenn sie begründet sind, das Ansehen des jetzigen Landtages, wenn er forttagen sollte, zu untergraben geeignet sind. Solche Bedenken sind meines Erachtens gewichtiger, als bloße Zweckmäßigkeitsgründe. — Es ist aber in Frage gestellt worden, ob solche von der Mehrheit hervorgehobene Bedenken überall begründet sind. Bei Prüfung derselben müssen wir allerdings davon ausgehen, daß diese Bedenken keine juristischen Bedenken sind, daß ihre Beurtheilung daher mehr dem Gefühle, als dem trockenen Buchstaben anheimfällt. Ob wir aber sagen müssen, sie sind nach dem Gefühl oder nach der Ueberzeugung zu entscheiden, ist meines Erachtens ein Wortstreit, auf den es wenig ankommen wird. — Das Hauptbedenken hat die Mehrheit hergenommen aus der von ihr ausgesprochenen Ansicht: viele — nicht alle, — aber viele unserer Mitbürger hätten die Wahlen zu dem jetzigen Landtage nur vorgenommen in dem Glauben, der jetzige Landtag

werde die Revision vollenden und etwa andere Gesetze auf dem Boden des alten Staatsgrundgesetzes berathen, aber keine Provinzialgesetze berathen können. Daß dieser Glaube ein irriger war, ist nach dem gestern gefaßten Beschlusse anzunehmen, das hindert aber nicht, daß er vorhanden war. Wenn dagegen bemerkt ist, der Landtag sei nicht bloß für die Revision einberufen, so ist dies richtig, allein diese wie alle übrigen Rechtsgründe hindern nicht, daß unsere Mitbürger dennoch in dem Glauben wählten, der Landtag werde sich nur mit der Revision beschäftigen. Wenn gefragt worden ist, woher der Landtag dies wisse, so kann ich nur darauf antworten: von seinen eigenen Mitgliedern, die größtentheils selbst bei den Wahlen als Wahlmänner thätig waren, und alle als Urwähler. — Wenn dann eingewendet worden ist, der Abgeordnete habe kein bestimmtes Mandat zu befolgen, so ist dies vollkommen richtig, der Einwand trifft aber nicht die Ansicht der Mehrheit, sondern die Ansicht der Minderheit, welche es der Prüfung der Einzelnen überlassen will, ob sie zurücktreten sollen oder nicht. Diese letztere Ansicht kann ich übrigens in doppelter Beziehung nicht für richtig halten. Wird das Ansehen des Landtags durch das Bleiben seiner Abgeordneten gefährdet, die nur für die Revision, wenigstens nicht für Provinzialangelegenheiten gewählt sind, so kann er es nicht dem Belieben dieser Einzelnen überlassen zurücktreten oder zu bleiben. Dazu kommt, daß ein Zurücktreten Einzelner nur die Folge einer Neuwahl dieser Einzelnen von ihren Wahlmännern, das heißt, von solchen Wahlmännern hat, die vielfach und wahrscheinlich gerade dann, wenn der Abgeordnete es von ihnen ist, auch selbst von den Urwählern in dem Glauben gewählt sein werden, es handele sich bei der ganzen Wahl nicht um Provinzialangelegenheiten. Wenn daher die Minderheit das Bedenken in soweit anerkennt, daß der einzelne Abgeordnete zurückzutreten habe, sobald er glaubt, er sei nur zur Revision gewählt, so erfordert meines Erachtens die Consequenz weiter zu gehn und eine Neuwahl von Seiten der Urwähler zu wünschen, welche nur durch Auflösung des Landtages zu erreichen ist. Das zweite Bedenken, welches die Mehrheit des Ausschusses geltend gemacht hat, ist von den Abg. v. Berg, Pancras und Räder, welche dagegen gesprochen haben, mißverstanden worden. Ich gebe zu, daß es nichts Bedenkliches hat, ein neues Wahlgesetz erst für den nächsten Landtag in Kraft treten und bis dahin das alte Wahlgesetz noch fortbestehen zu lassen, ich gebe auch zu, daß dieses auf dem dritten Landtag geschehen ist und mit Fug und Recht geschehen konnte. Darin liegt aber nicht das Bedenken, welches hier geltend gemacht worden, nämlich: daß das Wahlgesetz, in diesem Falle, wenn es auch rechtlich wohl von der übrigen Revision getrennt werden kann, in Folge der transitorischen Bestimmung, die wir beschlossen haben, doch factisch mit der Revision in einem gewissen Zusammenhange steht, ein Theil dieser Revision ist, und daß ich fürchte, man werde dem Landtage einen Vorwurf daraus machen, daß er einen Theil der Revision in Kraft treten lasse, welcher mit seiner Fortdauer verträglich ist, und einen anderen

Theil, welcher mit dieser Fortdauer nicht verträglich ist, in seiner Wirksamkeit auf Jahre hinaussetze. Dieses Bedenken, so aufgefaßt, ist von keinem der bisherigen Redner berührt worden. Ich kann daher schließlich nur bei meiner Ansicht beharren.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. (Abg. Mölling bittet um namentliche Abstimmung). Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegt der Antrag der Mehrheit vor: „Der allgemeine Landtag wolle der hohen Staatsregierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß der Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes nur noch die zur Neubildung des Staatsgerichtshofs seinerseits erforderlichen Wahlen vornehme, sodann aber aufgelöst werde.“ — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Wunsch gegen die Staatsregierung ausgesprochen werde, beim Namensaufruf mit Ja, die, welche das nicht wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

Es antworteten mit

Ja

Nein

die Abg. Kasien.

Kindt (m. d. Zus.: weil nach Vollendung des Revisionswerks und des dazu gehörigen Wahlgesetzes eine Neuwahl vom Lande allerdings erwartet werden muß.)

Klavemann.

Lindemann.

Lübbers.

Lüersen.

Möhring.

Mölling.

von Münster.

Schmedes.

Willers.

Zedelius (m. d. Zus.: aus Achtung vor dem Landtage.)

Abels.

Bargmann.

Becker.

Böckel.

Bulling.

Frank.

Hardt.

die Abg. Janßen (m. d. Zus.: indem ich nach Erklärung bei der Wahl auf 3 Jahr gewählt bin.)

Lauw (m. d. Zus.: weil ich es nicht für angemessen halte, darauf anzutragen, dem nach dem gestrigen Beschlusse bestehenden Rechte nicht seinen Lauf zu lassen.)

Lehmkuhl.

Morell.

Niederding.

Noell.

Pancras.

Rüder.

Schwegmann.

Strackerjan I.

Strackerjan II.

Strodthoff.

Sudendorf.

von Wedderkop.

Wfs.

Warleben.

von Verg.

Bothe (m. d. Zus.: weil der Landtag als solcher über diese wesentliche Gefühlsfrage meines Erachtens kein richtiges Urtheil abgeben kann, vielmehr es jedem der Abgeordneten, da die Rechtsfrage bejaht ist, überlassen bleiben muß, ob er mit seinen Wählern sich be-

sprechen und je nach dem Ausfall sein Mandat niederlegen will. Die Verantwortlichkeit der Auflösung oder Nichtauflösung darf daher der Landtag durch seine Abstimmung nicht übernehmen, vielmehr muß diese lediglich der Krone, welcher allein das Recht der Auflösung zusteht, nach Beurtheilung aller Umstände überlassen bleiben.

Böcker.

Krone (m. d. Zus.: weil ich einen solchen Antrag nicht gegründet und daher eine Erklärung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Auflösung nicht geeignet halte.)

Driver.

Abwesend die Abg. Niebour,

Feldhus.

Heindl, Wibel.

Ferneding.

Goose.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist mit 24 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Abg. Böckel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Böckel: Ich muß zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich die Herren, welche mit Motivirung gestimmt haben, ersuchen muß, nachher ihre Motivirungen einzureichen, weil ich dieselben nicht so schnell habe concipiren können!

Präsident: Was die weitere Behandlung der Geschäfte des Landtags betrifft, so wird nunmehr zunächst in Beziehung auf das Wahlgesetz ein Schreiben des Landtags an die Großherzogliche Staatsregierung zu erlassen sein, und zwar nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes mit den Motiven der Beschlüsse, falls nicht von der Staatsregierung die Erklärung abgegeben wird, daß es in diesem Falle der Begründung des Schreibens nicht bedürfe.

Regier.-Commiss. Buchholz: Die Staatsregierung verzichtet auf die Mittheilung der Motiven der Beschlüsse hinsichtlich des Wahlgesetzes. Sodann habe ich den Herren noch zu eröffnen, daß, nachdem der Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes, wie Ihnen bereits mitgeteilt ist, die höchste Genehmigung erhalten, derselbe zum Abdruck abgegeben ist und wahrscheinlich noch heut erscheinen wird. Nach § 2 der Anlage III des revidirten Staatsgrundgesetzes soll die Neubildung des Staatsgerichtshofs vorgenommen werden, sobald Seitens des Landtags oder der Staatsregierung darauf angetragen wird. Für die Staatsregierung habe ich nun diesen Antrag zu stellen und zugleich Ihnen mitzutheilen, daß bei der Auslösung eines Mitgliedes des höchsten Landesgerichts der Oberappellationsgerichtsrath Kühn zum Mitglied des Staatsgerichtshofs ausgelost worden ist. Ich er-



suche die geehrte Versammlung, zur Wahl von drei Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, sowie von drei Ersatzrichtern zu schreiten.

Präsident: In Bezug auf die vom Landtage gefassten Beschlüsse hinsichtlich der gestern zum Beschluß erhobenen Ansicht, wird die Ansicht des Landtags auszusprechen sein und es einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft und es liegt dem Landtage nichts weiter vor, als zur Wahl des Staatsgerichtshofs, so viel an ihm liegt, mitzu-

wirken, und die Wahl eines ständischen Ausschusses. Der Landtag hat nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes drei Mitglieder in den Staatsgerichtshof zu wählen und ebenso einen ständischen Ausschuss nach den näheren Bestimmungen desselben. Ich setze die Vornahme dieser beiden Wahlen auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung und beraume die nächste Sitzung auf morgen 12 Uhr Mittags hiermit an. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Protokoll der öffentlichen Sitzung



Landtag des Großherzogthums Oldenburg

18. Sitzung

18. Sitzung

18. Sitzung

